

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sechste öffentliche Sitzung. Karlsruhe, Donnerstag, den 4. Dezember
1919

[urn:nbn:de:bsz:31-314422](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314422)

Es komme sehr viel darauf an, wenn diese zu schaffenden Jugendämter nicht rasch wieder das Vertrauen der Gemeinden verlieren wollten, daß man sie mit den geeigneten Männern besetze. Ihnen müßten dann Gemeindeglieder und -helferinnen und die evangelischen Frauenvereine, die noch nicht genügend ausgebaut seien, helfend zur Seite stehen. Abgeordneter **Fischer** redet dem Zusammenschluß in der Jugendarbeit, dessen Vorteile in Zeit- und Kräftersparnis er an einem Beispiel veranschaulicht, das Wort. Wenn freilich ein solches Zusammenarbeiten zustande kommen sollte, müsse von liberaler Seite dem Wirken des Landesvereins für Innere Mission mehr Vertrauen entgegengebracht werden und auf positiver Seite müsse man auch anders gerichtete Mitarbeiter mit etwas weniger Angftlichkeit gerne heranziehen. Oberkirchenrat **Sprenger** teilt mit, der Oberkirchenrat habe an der Jugendpflegerschule in Frankfurt a. M. bis jetzt einen Pfarrer und zwei Vikare durch einen Lehrcurs ausbilden lassen, diese hätten die Verpflichtung übernommen, auf eine Reihe von Jahren sich hauptamtlich der Jugendarbeit zu widmen. Der Oberkirchenrat gedenke für die Jugendsorge dem Landesverein für Innere Mission einen Geistlichen anzugliedern. Für

die Jugendpflege werde es sich empfehlen, etwa den bereits bestehenden Vereinen, deren Art und Arbeit in keiner Weise gestört werden solle, oder den Stadtgemeinden Geistliche zur Verfügung zu stellen. Hauptaufgabe sei jedenfalls zunächst der Zusammenschluß der gar zu sehr zersplitterten Arbeit in einem Ausschuß, der gemeinsame Fragen beraten und die evangelische Jugendarbeit besonders nach außen vertreten solle und vielleicht auch eine gewisse Arbeitsteilung unter den verschiedenen Vereinigungen, auch bezüglich der zu bearbeitenden Landesteile, herbeiführen werde. Insbesondere sei zu prüfen, ob nicht ein Landesgeistlicher für die gesamte Jugendarbeit anzustellen sei, der dann dem Wesen der Kirche entsprechend für möglichst gleichmäßige Arbeit in allen Landesteilen und auf allen Gebieten Sorge tragen könnte.

Hierauf erfolgt in der Abstimmung einmütige Annahme der vom Ausschuß empfohlenen Richtlinien.

Der Präsident schließt die Sitzung um 7 Uhr nachmittags, Abgeordneter **Fischer** spricht das Schlußgebet. Damit ist die Synode über die Dauer der Eisenbahnverkehrsperre vertagt.

Sechste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, Donnerstag, den 4. Dezember 1919.

vormittags 9 Uhr.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, Abgeordneter **Kattermann** spricht das Eingangsgebet.

Die neu eingegangenen Zuschriften werden bekannt gegeben: Eine Beschwerde des **Georg Weiß** in **Tutschfelden** wegen Entlassung aus dem Amt als Kirchenrechner; auf Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, die Beschwerde, zu deren Erledigung die außerordentliche Generalsynode nicht zuständig ist,

dem Oberkirchenrat zur Übermittlung an die nächste ordentliche Generalsynode zuzustellen. Der Abgeordnete **Maysarth** zeigt an, daß er dringender Geschäfte wegen an den Sitzungen der Generalsynode nicht mehr teilnehmen könne; als Ersatzmann aus der betreffenden Wahlliste ist bereits eingeladen und erschienen Hauptlehrer **Schmold** von Mannheim. Abgeordneter **Alt** teilt mit, daß er durch Krankheit

an der weitem Teilnahme an den Synodalverhandlungen verhindert sei; als Ersahmann ist eingeladen und erschienen Pfarrer Maas von Heidelberg.

Die beiden neuen Abgeordneten werden vom Präsidenten verpflichtet.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten und über den vom Oberkirchenrat vorgelegten Gesetzentwurf, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betr. (Anlage V), verhandelt. Der Verfassungsausschuß hat darüber vorberaten.*)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Dölter: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie die Be-

*) Der Entwurf des Oberkirchenrats hat in der Hauptsache folgende Änderungen erfahren:

a. Der Verfassungsausschuß hat § 1, § 4 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 28 gestrichen, § 5 dem § 4 als Abs. 2 angegliedert und darin bestimmt, daß Umzugskosten vergütet werden können. In § 6 wurde eingefügt: „wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat“ und entsprechend in § 29. Die dem Großherzog und Erweiterten Oberkirchenrat zugewiesenen Entscheidungen — der Entwurf war schon vor der Staatsumwälzung gedruckt — wurden der Kirchenregierung übertragen.

b. Die Generalsynode lehnte die vom Ausschuß vorgeschlagene Einfügung in § 6 ab und ergänzte den § 6 nach Antrag Kattermann folgendermaßen: „Mit Vollendung des 65. Lebensjahres kann einem Pfarrer auf sein Ansuchen die Zuruhefetzung bewilligt werden.“ Zwischen Abs. 1 und 2 des § 17 wurde nach Antrag Dr. Dölter als neuer § 17 Abs. 2 eingefügt: „Die Verhandlung und Beweisaufnahme erfolgt in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung. Jedoch findet kein Erscheinungszwang und keine eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen statt.“ Hinter § 26 wurde nach Antrag D. Dr. Frommel eingeschoben: „Jedem Geistlichen steht das Recht zu, durch Vermittlung des Delanats eine dienstgerichtliche Untersuchung gegen sich zu beantragen.“

c. Der Redaktionsausschuß hat den Zusatz Kattermann zu § 6 dort gestrichen und in dem entsprechend umgeformten § 29 untergebracht, den Zusatz D. Dr. Frommel hinter § 26 mit der Berichtigung „dienstlich“ statt „dienstgerichtlich“ als Abs. 2 dem § 6 angefügt.

Durch die Änderungen trat eine Verschiebung der §§-Ziffern von § 6 ab um 2 und von § 29 ab um 3 nach unten ein, wobei aber der Redaktionsausschuß den § 19 zum § 15 Abs. 2, den Zusatz Dr. Dölter (§ 17 Abs. 2) zum § 15 Abs. 3 und den § 17 Abs. 2 zum selbständigen § 17 machte. Die letzteren Umstellungen sind in dem Verhandlungsbericht noch nicht berücksichtigt.

gründung in der Vorlage mitteilt, hat dieser Entwurf eine besondere Geschichte. Die Generalsynode von 1914 hat den Oberkirchenrat ersucht, der nächsten ordentlichen Generalsynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, worin die gesamten Rechtsverhältnisse der Geistlichen einheitlich zusammengefaßt werden. Es ist dabei verlangt worden, eine Neuordnung der Dienstaufsicht mit Schaffung eines Disziplinarhofs für die Geistlichen. Statt dessen erfolgte der vorliegende Entwurf. Das andre wäre allzu umständlich geworden ohne großen sachlichen Nutzen, und der Ausschuß hat sich deswegen beschränkt auf die Prüfung des vom Oberkirchenrat vorgelegten Entwurfs.

Ursprünglich waren Bedenken dagegen laut, den Entwurf vorzulegen, ehe die Änderungen an der Verfassung vorgenommen wären. Die Sache ist aber jetzt anders. Wir werden demnächst eine neue Verfassung verabschieden. Im Einklang mit ihr kann das Gesetz erlassen werden. Weiter ist gesagt: Wenn auch Tatsachen, die einen Mißstand bei Anwendung der bisherigen Bestimmungen hätten zutage treten lassen, nicht vorgetragen wurden und irgend welche beachtenswerte Klagen über die bisherige Verfahrensart dem Oberkirchenrat nie bekannt geworden sind, so ist immerhin mit der Vorlage, die unzweifelhaft neuzeitlichen Anforderungen Rechnung trägt, einem Wunsch der Synode entsprochen. Der ursprüngliche Entwurf verwerft die von der Eisenacher Kirchenkonferenz angenommenen Grundsätze. Er trennt grundsätzlich Verwaltung und Rechtsprechung. Das ist bedeutsam. Dabei wahrt er in weitgehendem Umfang die Rechte des Angeeschuldigten, insbesondere hinsichtlich der Verteidigung, und sichert die Unabhängigkeit der Rechtsprechung, wie die Begründung sagt, bis an die äußersten Grenzen, die vereinbar sind mit der kirchlichen Ordnung und dem Ansehen des Kirchenregiments. Wenn dabei gesagt ist, daß ein Streben nach sprachlicher Reinheit sich befundet, so ist das richtig und zu begrüßen. Der Entwurf ist, wenn ich so sagen darf, in vielen Dingen ein moderner. Er beschäftigt sich mit den Geistlichen und versteht darunter nicht nur die Pfarrer im engeren Sinn,

sondern auch die ausgeschiedenen, die im Ruhestand befindlichen und die für das kirchliche Vereinswesen beurlaubten. Besondere Verhältnisse liegen vor bei den Geistlichen, die an Staatsanstalten, in Strafanstalten, in Heil- und Pflgeanstalten angestellt sind. Diese unterstehen in der Hauptsache dem weltlichen Beamtenrecht, also dem badischen Beamtengesetz. Die im Heeresdienst stehenden — es werden solche wohl kaum mehr vorkommen — unterstehen dem entsprechenden Reichsrecht. Es kommt dann noch in Betracht, daß die „rein kirchlichen Beamten“, die Beamten der Vermögensverwaltung usw. dem staatlichen Beamtengesetz unterstehen, wobei der Oberkirchenrat die Befugnisse des Ministeriums ausübt.

Ich glaube mich mit diesen allgemeinen Bemerkungen begnügen zu dürfen, denn bei allen einzelnen Paragraphen sind ja die in Betracht kommenden grundsätzlichen Fragen zu erörtern, namentlich bezüglich der Einrichtung der Dienstpolizei, des Dienstgerichts, des Verfahrens, der Stellung des Angeklagten, der Verteidigung usw.

§ 1 des Gesetzentwurfs im ursprünglichen Wortlaut ist vom Ausschuss gestrichen. Dieser § 1 beschäftigte sich mit den Vorbedingungen zur Erlangung des Pfarramts und mit den Dienstverhältnissen der Geistlichen. In § 71 und § 72 der Verfassung sind hierüber Bestimmungen getroffen. In § 71 ist gesagt, daß die Dienstverhältnisse und Besoldungsverhältnisse der Pfarrer durch Gesetz geregelt werden, und in § 72, daß die Dienstverhältnisse der unständigen Geistlichen durch Verordnung bestimmt werden. Mit Rücksicht auf diese Regelung fällt eine Bestimmung hier in diesem Gesetz nicht mehr nötig.

§ 2 (jetzt § 1) stellt in kurzen Worten an die Spitze, welche Pflichten dem Geistlichen obliegen: daß er alle Obliegenheiten seines Amtes gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen hat. Das ist in der Hauptsache eine Übernahme der Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes; und entsprechend dem Beamten-

eid, den das Beamtengesetz in § 8 fordert, ist dann gesagt, daß der Geistliche bei Aufnahme in den Kirchendienst feierlich verpflichtet, ordiniert wird. Zu diesem Paragraphen sind Bedenken nicht geäußert.

In § 3 (jetzt § 2) ist die bis jetzt unbestrittene Rechtspraxis des Oberkirchenrats und auch die Bestimmung anderer Länder aufgenommen, daß der Geistliche zur Verhehlung der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf. Es ist in der Begründung gesagt, daß dies für den Beamten im allgemeinen nicht mehr gilt. Aber es gibt noch gewisse Beamtengruppen, die auch heute im Staat aus besondern dienstlichen Gründen einer Genehmigung zur Verhehlung bedürfen. Das sind Aufseher in Strafanstalten, Wärter und weibliche Beamte in den Heil- und Pflgeanstalten und weibliche Beamte im polizeilichen Arbeitshaus. In diesem Fall haben auch dort die Beamten eine vorgängige Erlaubnis einzuholen. Andererseits ist in der Dienstweisung für die Standesbeamten ausdrücklich gesagt, daß Geistliche der evang. Landeskirche nur heiraten dürfen, wenn die Genehmigung des Oberkirchenrats eingeholt ist. Aus guten Gründen ist das festgehalten. Es ist auch in der Beratung des Ausschusses zum Ausdruck gekommen, daß bei der gewissermaßen amtlichen Stellung und der hohen Bedeutung der Pfarrfrau für die Gemeinde diese Genehmigung unerlässlich ist. Es sind von keiner Seite Bedenken dagegen vorgetragen worden. Ist bei Beamten die vorläufige Anzeige vorgeschrieben, damit die Regierung etwaige Bedenken geltend machen kann, so ist hier die Genehmigung am Platze. Sie hat sich nach allen Erfahrungen bewährt. Es wird also wohl auch heute in dieser Richtung kein Bedenken erhoben werden. Die Genehmigung ist vor Beantragung des Aufgebots durch Vermittlung des Dekanats nachzusuchen, selbstverständlich auch von den unständigen Geistlichen.

In § 4 (jetzt § 3) ist mit Wucht der Satz an die Spitze gestellt: „Die Ernennung des Pfarrers auf eine Pfarrei ist unwiderruflich.“ Damit ist dem Pfarrer eine Unabhängigkeit

gewahrt, die der richterlichen nahezu gleichsteht. Eine Unwiderruflichkeit und eine Unabhängigkeit, die notwendig ist. Der Grundsatz ist auch durchgeführt. Denn Abs. 2, der hier vorgesehen war, ist zu streichen, da wir den § 97 a der bisherigen Verfassung in der neuen Verfassung nicht mehr haben werden. (Vergl. § 68 der neuen Verfassung.)

In § 5 (jetzt als Abs. 2 mit § 3 verbunden) sind Ausnahmen von dem Grundsatz der Unwiderruflichkeit gegeben. Zunächst in örtlicher Hinsicht; im nächsten Paragraphen kommt eine in zeitlicher Beziehung. Denn die Unwiderruflichkeit findet ihre örtliche und zeitliche Grenze in Rücksichten auf das Wohl der Gemeinde, wie die Begründung zutreffend hervorhebt. Wird die Versetzung oder Zuruhesetzung durch Verschulden des Pfarrers notwendig, dann ist unter Umständen der Dienststrafweg der nächste Weg. Es kann aber auch das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde ohne sein Verschulden derart dauernd zerrüttet sein, daß ein segensvolles Wirken in dieser Gemeinde als ausgeschlossen gelten muß, und da ist Trennung nötig. Sie kann unabwiesbar sein mit Rücksicht auf das Wohl der Gemeinde, sie wird auch zum Besten des Pfarrers sein. Und in diesem Sinn ist auf der Eisenacher Konferenz 1912 die früher umstrittene Frage entschieden worden, zumal die Versetzung auch der höhern Beamten im Staatsdienst durchaus zulässig ist. Ja sogar bei uns Richtern, die wir uns doch einer beinahe unbegrenzten Unabhängigkeit erfreuen, sieht § 117 Abs. 2 des Beamtengesetzes vor, daß in bestimmten Fällen eine Versetzung stattfinden kann, natürlich ohne Schmälderung im Rang oder Gehalt. Also auch da ist ausnahmsweise die Unwiderruflichkeit und Unabhängigkeit aus höhern Rücksichten durchbrochen. So soll also auch Versetzung eines endgültig angestellten Geistlichen ohne sein Ansuchen zulässig sein, abgesehen vom Strafweg, aus dringenden Rücksichten des Dienstes. Hier ist lediglich wiederholt, was die Verfassung selbst in § 68 festgesetzt hat.

Dann folgt ein weiterer Halbsatz, der im ursprünglichen Entwurf lautete: „In diesem Fall

werden Zugskosten vergütet und die Ansprüche auf Dienstlohn nicht berührt.“ Hier ist im Ausschuß die Auffassung vertreten worden, namentlich von oberkirchenrätlicher Seite, daß das „werden“ in ein „können“ zu verwandeln wäre, weil unter Umständen ein gewisses moralisches Verschulden bei dem Geistlichen es rechtfertigt, ihm die Zugskosten ganz oder teilweise aufzubürden. Dagegen bleibt selbstverständlich bestehen, daß die Ansprüche auf Dienstlohn nicht berührt werden durch Versetzung aus solchen dienstlichen Rücksichten.

Dann kommt in § 6 (jetzt § 4) die schon erwähnte zeitliche Einschränkung, die die Unwiderruflichkeit erleiden kann. Das ist die Zuruhesetzung eines Geistlichen. Hier ist im Wesentlichen übernommen, was das Beamtengesetz bezüglich der Beamten ausführt. Es ist dort gesagt: „Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat oder wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist.“ Der Ausschuß glaubte diesen Vorschlag machen zu sollen. Dabei wurde allerdings gesagt, daß die neuerdings bei den Beamten nahezu automatisch eingeführte Zuruhesetzung wohl von der Oberkirchenbehörde nicht wird eingeführt werden können und wollen, daß man namentlich verdiente und leistungsfähige Geistliche nicht, weil sie jetzt gerade 65 Jahre alt geworden, zur Ruhe setzen wird. Die Oberkirchenbehörde hat aber doch damit die Möglichkeit, in dem einzelnen Fall ältere Geistliche zur Ruhe zu setzen, auch gegen ihren Willen, etwa wenn, zumal bei großem Andrang von Anwärtern für das Amt, eine Verjüngung zu erwägen sein sollte. Im Beamtengesetz ist noch gesagt: Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von Versetzung seines Amtes abgehalten ist. Im Interesse der Pfarrer ist eine derartige Bestimmung hier nicht aufgenommen. Es ist also in das Ermessen der Behörde gestellt, ob sie bei einer Krankheit von mehr als einem Jahr zur Ruhe setzen will oder ob, falls Aussicht

besteht, daß nach Ablauf eines Jahres eine Wiedererlangung der Dienstfähigkeit vorliegen würde, ein weiterer Aufschub anerkannt werden soll.

§ 7 (jetzt § 5): Über das Vorliegen der Gründe zu diesen örtlichen und zeitlichen Änderungen entscheidet nach dem Entwurf der Oberkirchenrat, jetzt die Behörde, welche die oberste Leitung haben wird. Es ist ein Verfahren vorgesehen, das alle Voraussetzungen sachlich prüfen und alle Billigkeitsgründe erwägen soll. Vor der Entscheidung ist dem Geistlichen vollständiges, auf Verlangen mündliches Gehör zu gewähren. Er ist auch befugt einen Vertreter zu bestellen. Die Entscheidung ist ihm schriftlich zuzustellen.

§ 8 (jetzt § 6) sieht vor, daß einem Geistlichen freisteht, sein Amt niederzulegen. Er ist aber dann verpflichtet, auf Verlangen des Oberkirchenrats die Stelle weiter zu versehen auf die Dauer von höchstens drei Monaten vom Tag des Eingangs seiner Erklärung an. Er verliert mit dem Dienstaustritt selbstverständlich seine Ansprüche auf Dienst Einkommen, auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auf die Amtsbezeichnung. Diese kann ihm aber in bestimmten Fällen durch ausdrückliche Entschließung belassen werden. Sie werden später bei § 25 Abs. 3 sehen, daß ein besonderes Verfahren möglich ist, um solchen Geistlichen, die ausgeschieden sind, falls sie sich unwürdig erweisen, die Führung der Amtsbezeichnung zu untersagen.

Nun komme ich zu der Gruppe der Bestimmungen, die von der Verletzung der Pflichten und von den Folgen derselben, den Strafen, handelt.

In § 9 (jetzt § 7) ist ganz kurz gesagt: „Ein Geistlicher, der seine Pflichten verlehrt, unterliegt dienstlicher Bestrafung.“ Was die Pflichten selbst sind, ist in § 1 gesagt, dort aber ganz allgemein. Es ist deshalb hier dem Tatbestand ein weiter Spielraum gelassen: alle Pflichten, die wesentlich sind, deren Verletzung den Betreffenden des Vertrauens und der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig macht, können in Frage kommen.

In § 10 (jetzt § 8) sind in zwei Gruppen die Strafen aufgezählt. Es sind Ordnungsstra-

fen und Dienststrafen. Die Ordnungsstrafen sind Verwaltungserkenntnisse, für die der Oberkirchenrat zuständig ist. Die Dienststrafen sind Strafen, die nach ordentlichem Strafverfahren von dem Dienstgericht erkannt werden können. Die Ordnungsstrafen sind Strafen für leichtere Vergehen: Verwarnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 100 M. Die Dienststrafen steigen zunächst bei den Geldstrafen an bis zu 500 M. Ziff. 2: Zurücksetzung im Dienstalter bis zur Dauer von sechs Jahren mit der Wirkung, daß die betreffende Zeit nicht als Dienstzeit angerechnet wird, was große Bedeutung hat für das Vorrücken im Gehalt und für den Ruhegehalt. Ziff. 3: Verletzung wider Willen. Das habe ich schon erwähnt bei § 3 Abs. 2. Ziff. 4: Zuruhesetzung wider Willen, wobei der Ruhegehalt bis auf zwei Drittel gemindert werden kann, was natürlich nicht der Fall ist, wo die Zuruhesetzung aus höheren Rücksichten des Dienstes stattfindet. Ziff. 5, die schwerste Strafe: Entlassung aus dem Kirchendienst mit der Wirkung des Verlusts der Amtsbezeichnung, des Einkommens, des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, sowie des Rechts zur Vornahme irgend einer Amtshandlung, die dem Geistlichen sonst zusteht. Der letzte Absatz des Entwurfs ist gestrichen, weil eine Bestimmung, die schon in der Verfassung steht, hier nicht wiederholt zu werden braucht.

§ 11 (jetzt § 9): Von den Ordnungsstrafen, die der Oberkirchenrat erkennt, habe ich bereits gesprochen. Es ist selbstverständlich, daß der Geistliche auch hier eingehend Gehör findet, ehe eine Ordnungsstrafe gegen ihn ausgesprochen wird. Denn eine Ordnungsstrafe ist in ihrem Wesen doch nicht so grundverschieden von den anderen Strafen, daß sie leicht genommen werden dürfte. Die Verfügung ist mit Gründen versehen dem Geistlichen in Abschrift zuzustellen.

§ 12 (jetzt § 10): Das Dienstgericht. Bisher erkannte auf Dienststrafen der erweiterte Oberkirchenrat. Daraus ergaben sich eigentlich keine Mißstände. Zuständigkeit und Verfahren entipra-

den, wie die Begründung sagt, dem patriarchalischen Einschlag, der die alte Kirchenverfassung auszeichnete, und der brüderlichen Arbeitsgemeinschaft, in der Pfarrstand und Oberkirchenrat ihrem hohen Zweck dienen. Die jetzt angestrebte einschneidende Änderung entspricht neuzeitlichen Anforderungen und Anschauungen, deren Berechtigung nicht abzuzweifeln ist, zumal ja auch im Beamtenrecht eine ausführliche Regelung dieses Verfahrens gegeben ist.

Schon in den Richtlinien der Eisenacher Konferenz sind die Ordnungsstrafen geschieden von den Dienststrafen, für diese letztern wird ein Disziplinarhof gewünscht und als dessen Mitglieder werden vorgeschlagen: 1. Mitglieder des Kirchenregiments wegen ihrer Kenntnis der dienstlichen Verhältnisse, 2. berufsmäßige Richter, deren berufsmäßig anerzogene Sachlichkeit für alle diese Fragen ein unendlicher Vorteil ist, gerade auch gegenüber den Mitgliedern, die einem besondern Verwaltungszweig angehören. Im Ausschuss ist das auch als selbstverständlich anerkannt worden. Es hat sich nur ein Mitglied an der Zahl gestoßen, insofern die Zahl von drei Berufsrichtern etwas hoch sei. Nun, bei neun Richtern halte ich die Zahl drei für genügend und entsprechend. In den Richtlinien werden 3. gewünscht synodale Mitglieder. Das ist selbstverständlich, zumal heute, wo die Kirchengewalt auf der Synode beruht.

Der Entwurf macht sich die Eisenacher Vorschläge im wesentlichen zu eigen, stellt die ganz sachlichen Berufsrichter an die Spitze und überträgt ihnen den Vorsitz. Die Ernennung muß natürlich erfolgen durch die oberste Stelle, die Kirchenregierung. Es sind weiter vorgesehen: zwei Mitglieder des Oberkirchenrats, und zwar ein geistliches und ein weltliches, und endlich vier Pfarrer der Landeskirche, die selbstverständlich nicht dem Oberkirchenrat angehören dürfen, aber auch nicht der Synode angehören müssen.

Bedenken gegen die Zahl der Mitglieder könnten geltend gemacht werden. Es ist ein großer Gerichtshof: 9 Mitglieder. Von beachtenswerter

Seite ist gesagt worden, man könnte vielleicht auf die Zahl 7 kommen. Der Gerichtshof wird ja aber hoffentlich selten in Tätigkeit treten, so daß es vielleicht zum Vorteil des Angeklagten doch erwünscht ist, wenn es bei der ursprünglichen Zahl 9 verbleibt. Beim weltlichen Disziplinarhof hat man die Zahl 7, die sich dort offenbar bewährt hat. Darüber läßt sich sprechen, eine grundsätzliche Frage ist es nicht. Ich betone aber: zum Vorteil des Angeschuldigten ist die Zahl 9 des Entwurfs jedenfalls vorzuziehen.

Es ist gesagt, daß die richterlichen Mitglieder (Biff. 1) und die Pfarrer der Landeskirche (Biff. 2) nicht dem Oberkirchenrat angehören dürfen. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Mit dem Eintritt in die Behörde erlischt ihre Zugehörigkeit zum Dienstgericht. Dann ist die Bestimmung beigelegt, daß ein Mitglied des Gerichtshofs, das mit dem Angeschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist — also Onkel oder Nefte — oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist — also Schwager, Schwägerin usw. —, am Verfahren nicht teilnehmen kann. Das entspricht den Gründen der Ablehnung und Selbstablehnung der richterlichen Mitglieder nach Vorschrift des Strafprozesses.

Das Dienstgericht bedarf einer guten Auswahl, dann ist die sicherste Bürgschaft gegeben. Denn es entscheidet wie der weltliche Disziplinarhof endgültig, ein Rechtsmittel ist gegen die Entscheidung des kirchlichen Dienstgerichts nicht möglich. Das folgt aus dem Wesen der Sache.

Das Dienstgericht wird in Karlsruhe im Dienstgebäude des Oberkirchenrats tagen. Es wird mit einer Sache befaßt, wenn der Oberkirchenrat dem Vorsitzenden des Gerichts die Akten übermittelt.

§ 13 (jetzt § 11) entspricht den Bestimmungen im Einführungsgezet zum Strafgesetzbuch und dem Kirchengesetz von 1860. Eine selbstverständliche Folge jener strafgerichtlichen Verurteilungen.

In § 14 (jetzt § 12) ist gesagt, daß der Entscheidung eine Voruntersuchung und eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung vorauszugehen hat. Das entspricht dem Verfahren im Beamtenrecht.

§ 15 (jetzt § 13) bestimmt, daß der Oberkirchenrat die Einleitung des Verfahrens verfügt und ein Mitglied, das nicht Mitglied des Dienstgerichts sein darf, mit Führung der Untersuchung und Vertretung der Anklage beauftragt. Gegen die Personeneinheit des Untersuchungsführers und des Anklägers ist im Ausschluß eine Einwendung nicht vorgebracht worden. Ich habe auch nicht finden können, daß sachliche Bedenken hier entstehen könnten. Es ist mir aber gestern von beachtenswerter Seite gesagt worden, der Untersuchungsführer und der Ankläger sollte nicht dieselbe Person sein. Nun kann ich Ihnen aus meiner Erfahrung als alter Staatsanwalt sagen, daß die Untersuchungen im großen und ganzen am raschesten und besten gediehen sind, wenn sie in einer einzigen Hand waren, wenn ein tatkräftiger Staatsanwalt persönlich die Untersuchung leitete und deren Ergebnisse in der Verhandlung auch als Ankläger vertrat. Ich habe in keinem einzigen Fall die Erfahrung gemacht, daß das irgend der Sache nicht förderlich oder gar schädlich gewesen wäre. Meines Erachtens können Sie ruhig die Bestimmung treffen, daß Untersuchungsführer und Ankläger hier dieselbe Person sein sollen. Der Oberkirchenrat hat keinen so großen Personalbestand oder so reiche Mittel, daß er sich den Luxus leisten könnte, heute einen mit der Untersuchung zu betrauen und morgen einen andern mit der Anklagevertretung.

§ 16 (jetzt § 14) läßt dem Angeeschuldigten alle Schutzbestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß zustatten kommen. Dazu gehört als Weitestgehendes das Gehör und das Recht, Anträge zu stellen. Wie die Verteidigung sonst noch gefördert und begünstigt wird, ergibt sich auch aus § 18 (jetzt § 16), über den ich noch sprechen werde. Hat der Angeeschuldigte — so wird er immer genannt, nicht Angeklagter — sich über das Ergebnis geäußert, dann werden die Akten mit dem Antrag des Anklagevertreters dem Oberkirchenrat vorgelegt, der nun nach eingehendster Prüfung entscheidet, ob eine Verweisung vor das Dienstgericht stattfinden soll. Auch jetzt noch kann der Oberkirchenrat das Verfahren einstellen oder eine Ordnungsstrafe ver-

fügen, er kann aber auch zum Schwersten schreiten, zur Verweisung vor ein Dienstgericht. Wesentlich ist, daß der Angeeschuldigte auch davon Kenntnis bekommt, wenn und aus welchen Gründen das Verfahren eingestellt wird.

§ 17 (jetzt § 15) Abs. 1 entspricht im wesentlichen auch dem Verfahren vor dem Disziplinarhof für Beamte.

Hier wäre nun, da sonst in dem Entwurf von dem Verfahren nicht gesprochen wird, eine Ergänzung zweckmäßig, die ich jetzt beantragen möchte. Man könnte den Wortlaut etwa so fassen: „Die Verhandlung und Beweisaufnahme erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung. Jedoch findet kein Eideszwang statt. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt unbeeidigt und ein Erscheinungszwang ist nicht gegeben.“ Zur Erläuterung bemerke ich: Dem Dienstgericht fehlt die gesetzliche Befugnis, einen Zeugen zu beeidigen. Die Verletzung der Eidspflicht vor dem kirchlichen Dienstgericht könnte auch nicht als Meineid bestraft werden. Denn die Bestimmungen über Bestrafung von Meineid setzen voraus, daß eine zuständige Behörde den Eid abgenommen hat. Dieser Mangel hat aber eine große Bedeutung nicht, weil in den schweren Fällen, in denen das Dienstgericht zusammentreten wird, meist wohl ein gerichtliches Verfahren vorausgegangen sein wird, dessen Feststellungen als urkundlicher Beweis gelten können, so daß die Ergebnisse einer eidlichen Vernehmung für das Dienstgericht doch zur Verfügung stehen.

§ 17 (jetzt § 15) Abs. 2 entspricht dem weltlichen Verfahren. Wenn das Gericht zur Ansicht kommt: die Sache ist nicht klar und kann mit den Mitteln der Verhandlung nicht klargestellt werden, so gibt es die Akten zurück und veranlaßt Ergänzung der Voruntersuchung.

§ 18 (jetzt § 16): Wie schon angedeutet, kann der Angeeschuldigte zu seinem Verteidiger einen zum Richteramt Befähigten oder einen Amtsgenossen oder einen Professor der evang. Theologie als Beistand zuziehen. Es ist hier gesagt: „die der

Landeskirche angehören müssen." Aus guten Gründen. Das ist keine Beschränkung der Verteidigung, sondern es ist notwendig, daß nicht ein von außen Hergeschneiter hereinkommt, der mit den Verhältnissen in keiner Weise vertraut ist; es muß eine Persönlichkeit sein, die die Interessen der Landeskirche selbst kennt, denn um die Landeskirche dreht es sich letzten Endes, wenn ein Geistlicher vor das Dienstgericht kommt.

§ 19 (jetzt § 17) ist wichtig. Wie schon angedeutet, ist ein Erscheinungszwang, wie ihn das weltliche Strafgericht hat, nicht gegeben. Folglich muß eine Bestimmung getroffen werden, daß das Verfahren nicht in die Willkür des Angeeschuldigten gestellt wird. Der Angeeschuldigte wird also geladen mit der Verwarnung, daß, wenn er nicht kommt, nach Aktenlage entschieden wird.

Dann ist in § 20 (jetzt § 18) ausgesprochen, daß ein Geistlicher, gegen den ein dienstgerichtliches Verfahren schwebt, nicht einfach sagen kann: Ich verzichte auf mein Amt, und damit ist die Sache erledigt. Sondern bei den hohen Werten, die in Frage stehen, ist ein Verzicht auf das Amt an die Genehmigung des Dienstgerichts gebunden. Wenn dieses der Ansicht ist, es kann ohne schwere Verletzung der dienstlichen Rücksichten geschehen, so wird es diese Genehmigung erteilen. Das Verfahren wird dann eingestellt. Die Kosten fallen selbstverständlich dem Ausscheidenden zu, ebenso die Kosten der etwa angeordneten einstweiligen Verwaltung der Stelle. Die Sache kann aber so schwerwiegend sein, daß eine Klarstellung vor dem Gericht stattfinden muß und der einfache Verzicht nicht zugelassen werden kann.

§ 21 (jetzt § 19) Abs. 1 trifft eine sehr wichtige Bestimmung zu Gunsten des Angeeschuldigten; er verlangt zur Verurteilung eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Stimmen. Im bisherigen Dienstgesetz ist lediglich Stimmenmehrheit verlangt und nur zu besonders schweren Strafen, z. B. zur Amtsenthebung, ist eine Zweidrittelmehrheit verlangt. Der Entwurf geht also weiter. Ich kann Sie hier auf das Verfahren im Schwurgericht hinweisen. Dort ist eine Mehrheit von zwei Dritteln zum Urteil not-

wendig. Hier dagegen müssen von den 9 Richtern 7, d. h. mehr als zwei Drittel, für Schuldig sein. Sobald 3 abweichender Ansicht sind, ist Verurteilung ausgeschlossen.

Abf. 2: Es ist darin die selbstverständliche Bestimmung vorgeesehen, daß in jeder ihm unterbreiteten Sache das Dienstgericht entscheidet, ob und in welchem Umfang die Kosten des Verfahrens und einer etwaigen einstweiligen Verwaltung des Dienstes dem Angeeschuldigten oder der Landeskirche zur Last fallen. Also eine reine Ermessenssache. Es kann erkannt werden auf Strafe, es kann aber dabei gesagt werden: Die Verhältnisse des Betreffenden, vielleicht auch die persönlichen Vermögensverhältnisse, liegen so, daß eine Aufbürdung der Kosten zu hart wäre. In diesem Falle nimmt die Landeskirche einen Teil der Kosten oder alle Kosten auf sich. In schweren Fällen hat der Angeeschuldigte einen Teil oder alle Kosten zu tragen.

§ 22 (jetzt § 20): Daß dem Angeeschuldigten eine mit Gründen versehene Ausfertigung des Erkenntnisses zuzustellen, ist durchaus zu billigen.

§ 23 (jetzt § 21): Der Vollzug des Erkenntnisses liegt der Verwaltungsbehörde ob. Das ist ja auch sonst der Fall. Die Kirchenregierung hat das Recht der Begnadigung.

In § 24 (jetzt § 22) ist entsprechend dem bürgerlichen Verfahren die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Erkenntnis erledigten dienstgerichtlichen Verfahrens sowohl zugunsten wie zuungunsten des Verurteilten vorgeesehen, wenn neue Tatsachen geltend gemacht werden, die in Verbindung mit den früher vorliegenden oder allein für sich eine andre Auffassung begründen und zu einer mildern Bestrafung oder Freisprechung oder zu einer Verurteilung führen müssen. Sie ist an keine Frist gebunden. Auch für die Hinterbliebenen kann sie nicht nur wegen der Kosten, sondern auch wegen der Familienehre von Wert sein. Über die Zulässigkeit des Antrags, der an keine Form gebunden, entscheidet das Dienstgericht ohne mündliche Verhandlung. Auf das Verfahren fin-

den die Bestimmungen der §§ 400 ff. der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Dann werden von der Behörde etwa nötige Beweise erhoben, um die Unterlagen zu einer völlig neuen Verhandlung zu gewinnen, die ganz unabhängig ist von der frühern. Diese Bestimmung ist notwendig.

Nun kommt in § 25 (jetzt § 23) die wichtige Bestimmung, daß der Oberkirchenrat in bestimmten Fällen mit Rücksicht auf das Wohl der Kirche die vorläufige Amtsenthebung verfügen kann. Früher war der Dekan dazu zuständig; er ist von dieser schweren Verpflichtung entbunden, er hat nur Anzeige zu erstatten und bei den heutigen Verkehrsverhältnissen ist es durchaus möglich und zulässig, daß der Oberkirchenrat die Verfügung trifft.

Nach § 26 (jetzt § 24) wird durch eine vorläufige Enthebung der Anspruch auf Dienst Einkommen nicht berührt. Wenn eine strafgerichtliche (im Gegensatz zur dienstgerichtlichen) Verurteilung erfolgt, können die Kosten auch der etwa angeordneten Verwaltung vom Oberkirchenrat dem Verurteilten ganz oder teilweise auferlegt werden.

In § 27 (jetzt § 25) ist die Ermöglichung eines Zurückgreifens auf Handlungen, die vor dem Eintritt ins Amt liegen, und eines Hinausgreifens auf Handlungen nach der Zurufhebung eines Pfarrers vorgesehen. Das entspricht den Bestimmungen der §§ 84 und 110 des Beamtengesetzes. In § 84 heißt es dort: „Auf Entfernung aus dem Amte oder dem staatlichen Dienste kann auch wegen solcher Handlungen erkannt werden, deren sich der Beamte vor Eintritt in den staatlichen Dienst schuldig gemacht hat, sofern durch jene Handlungen die Achtung und das Vertrauen, welche sein Beruf erfordert, in einer Weise geschmälert wird, daß jene Maßregel als geboten erscheint.“ Was für den Beamten, gilt noch viel mehr für den Geistlichen: Wenn in seinem Vorleben Vorkommnisse liegen, die ihn der erforderlichen Achtung unwürdig machen, dann muß ein derart ungeeignetes Element aus dem Amt entfernt werden können. Folgen von Verfehlungen wirken eben unter Umständen weit hinaus in das fernere Leben hinein. Ähnlich bestimmt § 110

des Beamtengesetzes für den zurufgeheften Beamten: „Die Vorschriften über die Disziplinarstrafung gelten auch in Ansehung der im Ruhestand befindlichen Beamten, sofern sie die ihnen obliegenden dienstlichen Pflichten verletzt haben. Jedoch ist in Fällen, wo gegen einen im Amte befindlichen Beamten auf Strafverurteilung zu erkennen wäre, gegen den im Ruhestand befindlichen Beamten auf Minderung des Ruhegehalts bis zur Hälfte des ihm gesetzlich zustehenden Betrags zu erkennen.“ Entsprechende Bestimmung trifft hier § 27 (jetzt § 25) Abs. 2, die Bestimmung ist hier sogar milder: Kann dort der Ruhegehalt bis auf die Hälfte gemindert werden, so hier nur bis zu zwei Dritteln.

Eine weitere Bestimmung folgt für aus dem Kirchendienst ausgetretene oder entlassene Geistliche in § 27 (jetzt § 25) Abs. 3, um mißbräuchlicher Führung der Amtsbezeichnung entgegenzuwirken.

Im Ausschuf wurde zur Sprache gebracht, ob nicht ein Geistlicher um seiner Ehre willen selbst eine Untersuchung gegen sich solle beantragen können. Allein sowohl von der Oberkirchenbehörde wie aus dem Schoße des Ausschusses wurden dagegen Bedenken erhoben. Und mit gutem Grund. Der Oberkirchenrat kann ja von sich aus vorgehen, wie auf Anzeige, so auch auf Anregung des Pfarrers selbst. Er kann seine Kenntnis aus allen möglichen Quellen schöpfen. Wenn ein Geistlicher glaubt, eine Untersuchung sei nötig, so wird er die Sache dem Oberkirchenrat vortragen und um eine Entscheidung zum Schutz oder zur Wiederherstellung seiner Ehre bitten. Dann wird aber der Oberkirchenrat meist den Weg einschlagen, den auch andre Leute einschlagen: Er wird die Gerichte anrufen und, wenn eine schwere Beleidigung vorliegt, Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft stellen; und ein solches Verfahren bietet noch bessere Bürgschaften als das dienstgerichtliche, da dort die Zeugen in der Verhandlung beeidigt werden. Es wird für den Pfarrer nur von Vorteil sein, in solchem Fall eine strafgerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Hält der Oberkirchenrat es ausnahmsweise für nötig, so kann er ja ein dienstgerichtliches Verfahren einleiten.

Ein Bedürfnis für eine Bestimmung, daß ein Pfarrer um seiner Ehre willen ein dienstgerichtetes Verfahren beantragen kann, liegt meines Erachtens nicht vor. Wenn etwa vom Oberkirchenrat die Strafantragstellung abgelehnt würde, dann könnte immer noch der Betreffende selbst im Privatklageweg klagen und ein gerichtliches Erkenntnis herbeiführen.

§ 28 des Entwurfs konnte gestrichen werden, weil die Kirchenverfassung von Grund aus erneuert wird und Einzelergänzungen daher nicht nötig sind.

In § 29 (jetzt § 26) ist das Gesetz, die Ruhegehälter der Geistlichen betreffend, mit dem Dienstgesetz in Einklang gebracht durch einfache Wiederholung des § 5 (jetzt § 3 Abs. 2) und des § 7 (jetzt § 5) des Entwurfs. Entsprechend war auch § 6 und § 15 des Ruhegehaltsgesetzes — im wesentlichen redaktionell — zu ändern.

Ebenso enthält § 30 (jetzt § 27) nur eine Überführung des Wortlauts des kirchlichen Beamtengesetzes in den neuen Bestand.

In § 31 (jetzt § 28) ist die Selbstverständlichkeit ausgesprochen, daß das Gesetz von 1886 seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben wird.

In § 32 (jetzt § 29) ist aus Zweckmäßigkeitsgründen beigelegt, daß der § 3 des Gesetzes vom 14. September 1909 über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer einen Zusatz erhält hinsichtlich der besondern Vergütungen. Der § 3 spricht davon, daß den Pfarrern, welchen die Verbindlichkeit auferlegt ist, einen Vikar zu halten, eine Vergütung vom Oberkirchenrat verwilligt wird. Diese Bestimmung ist dem bestehenden Bedürfnis gemäß erweitert.

Der Schlußparagraph 33 (jetzt § 30) regelt zutreffend die Amtsdauer der erstmals bestellten Mitglieder des Dienstgerichts und ihrer Ersatzmänner.

Ich bin damit, hochgeehrte Damen und Herren, am Ende. Ich glaube Ihnen im großen und ganzen alles Nötige gesagt zu haben. Es sind im Ausschuss grundsätzliche Bedenken in keiner Weise vorgetragen worden und ich habe auch bei der Prüfung der Sache nichts gefunden, was eine grundsätzliche Ände-

rung irgendwie begründen dürfte. Ich darf dem Wunsch Ausdruck geben, daß bei unserm hochstehenden Pfarrstand das Gesetz, soweit es die Dienststrafen, das Dienstgericht betrifft, so selten wie möglich angewendet werden möge. (Lebhafter Beifall.)

Es wird beschlossen, die Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf noch zu verschieben, weil einzelne seiner Bestimmungen von der noch zu beschließenden Kirchenverfassung abhängig sind. Dagegen soll über die einzelnen Paragraphen verhandelt und unter Vorbehalt Beschluß gefaßt werden.

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Ribel**: Dieses Gesetz war von der Generalsynode 1914 begehrt als Dienstpragmatik: Es sollte die gesamten Rechtsverhältnisse der Geistlichen behandeln, z. B. auch die Ruhegehälter- und Hinterbliebenenversorgung, die Kandidatenordnung und dergl. mehr. Es sollte ein Nachschlagebüchlein für den Geistlichen werden. Man einigte sich aber schließlich aus Zweckmäßigkeitsgründen, es zu lassen. Die Gründe sind naheliegend. Denn wenn nun irgend etwas an Ruhegehälter- oder Hinterbliebenenversorgung und dergl. geändert worden wäre, wäre immer das große Gesetz einer Änderung zu unterziehen gewesen. Das ist nun vermieden.

Die Hauptgrundsätze des jetzigen Entwurfs, die von dem Herrn Berichterstatter in seinem ganz ausgezeichneten Bericht richtig gewürdigt worden sind, sind durchaus moderner Art. Es ist hier in Gesetzesform gebracht, was in den Richtlinien der allgemeinen Kirchenkonferenz von 1912 niedergelegt ist. Es sind die Ordnung und das Ansehen der Kirche hier zu wahren versucht, gleichzeitig aber auch in weitgehendem Maße das Recht des Mannes, der unter Anklage steht. Ich erlaube mir nun hier gleich einige allgemeine Bemerkungen.

Zunächst möchte ich Ihnen insbesondere empfehlen, dem § 3 (jetzt § 2) Ihre freudige Zustimmung zu geben, daß nämlich der Geistliche zu seiner Verehelichung der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf. Das ist heute eine Ausnahmebestimmung geworden. Früher war sie ziemlich allgemein für die Beamten vorgeschrieben. Sie ist aber aufgehoben bei allen Beamten von dem

Bildungsstand und der sozialen Höhe des Pfarrstandes und zuletzt für den Offizierstand. Ich meinerseits betrachte diese Bestimmung als eine besonders ehrende Auszeichnung für den Pfarrstand und für die Pfarrfrau. Ich bin der Meinung, die auch der Herr Berichterstatter schon angedeutet hat, daß die deutsche Pfarrfrau gewissermaßen eine amtliche, berufständische Stellung bei uns hat. Seit Luther kam uns die Erkenntnis, daß der Verkünder des Wortes Gottes auch in Bezug auf die Ehe seiner Gemeinde als ein Vorbild vorzuleuchten habe. Seit Luther ist aus dem Pfarrhaus auch durch die Pfarrfrau ein reicher Segen ausgefließen. Es war deshalb um so betrüblicher im Laufe dieses Kriegs, daß ein Roman, der als das Buch der Bücher von Blättern in Frankfurt und Berlin gerühmt worden ist, die Pfarrfrau in einer Art beschimpft hat, daß ein lauter Protest dagegen auch hier mit einem Wort erhoben werden darf. (Lebhafte Zustimmung.) Eines Ihrer kirchlichen Blätter hat deshalb kleine Unannehmlichkeiten zu erfahren gehabt, gegen die ich es nach bestem Können zu decken versuchte. Aber es muß der Name jenes Verleumders der deutschen Pfarrfrau, *Gustav Meyrink*, hier öffentlich an den Pranger gestellt werden! (Sehr richtig! Bravo!) Ich kann mich nicht erinnern, daß eine literarische Leistung mich im Innern so empört und aufgerührt hat wie jene gemeinste Darstellung der deutschen Pfarrfrau. Wir hier wissen, was das deutsche Volk der Pfarrfrau zu danken hat als der Gehilfin ihres Mannes und als Mutter ihrer Kinder. (Sehr richtig!) Was haben unsre Pfarrjöhne im deutschen Kulturleben Hervorragendes und Bedeutames geleistet! Wenn wir daher der Meinung sind, daß bei der Bedeutsamkeit der Ehe für unsern Pfarrstand eine sehr sachliche Erwägung auch dem Oberkirchenrat zusteht, wenn ein Geistlicher sich ehelich verbinden will, so ist das eine Anerkennung für die Pfarrfrau, die sie ehrt, nicht eine Beschränkung des Pfarrstandes. (Sehr richtig! Bravo!)

Auch ich teile lebhaft den Wunsch, daß dieses Dienstgesetz, soweit es Strafbestimmungen enthält, möglichst selten zur Anwendung kommen möchte, und ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung ver-

sichern, daß es in der Tat auch ganz selten zur Anwendung kommen wird. Ich bin jetzt bald fünf Jahre im Amt, und in dieser Zeit habe ich zweimal sogenannte Angeklagte gemächlich am gleichen Tisch des Oberkirchenrats mit uns und den Generalsynodalausschußmitgliedern zusammensitzen sehen; der eine davon brachte einen Rechtsanwalt mit, der die Art, wie wir mit unsern Angeklagten verfahren, in aner kennendsten Worten heraus hob. Also ich glaube, der sogenannte Angeklagte, ein fehlender Bruder aus unsrer Arbeitsgemeinschaft und als solcher auch bis zum Schluß des Verfahrens betrachtet, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes in seinem Recht bis aufs alleräußerste geschützt. Daß Untersuchungsrichter und Ankläger derselbe sein kann — nach unsrer Strafprozeßordnung untunlich —, ist hier eine ganz natürliche Sache: denn er ist der Rechtsreferent des Oberkirchenrats, der sich mit der Sache vertraut gemacht hat und dem sogenannten Angeeschuldigten auch nicht gegenübertritt wie eine über ihm stehende erhabene amtliche Person, sondern als Bruder. Es wird also auch hier eine Änderung nicht nötig fallen.

Die Fassung des Gesetzes selbst stammt ursprünglich von Herrn Geheimrat *Bujard*, nach genauer Feststellung und Besprechung aller Hauptgesichtspunkte mit mir. Sie hat im Verfassungsausschuß wesentliche Abänderungen nicht erfahren. Es ist ein Gesetz aus einem Guß, und ich empfehle es Ihrem Wohlwollen. Wenn der Herr Berichterstatter den Antrag stellt, es solle noch etwas beigefügt werden über das Verfahren, so habe ich dagegen nichts einzuwenden. Bisher hatten wir es nicht nötig. Unser Verfahren bestand bisher hauptsächlich in Anwendung der Schutzbestimmungen der Strafprozeßordnung zu Gunsten des Angeeschuldigten. Im übrigen wurde es nach den Grundsätzen der brüderlichen Liebe und Menschlichkeit geführt. Ich empfehle Ihnen also die Annahme dieses Gesetzes. (Beifall.)

Der Präsident ruft nunmehr die Paragraphen der Reihe nach einzeln auf zur Besprechung und Abstimmung.

Zu § 3 (jetzt § 2) spricht der Abgeordnete **D. Dr. Frommel**: Ich darf vielleicht ganz kurz noch in Anknüpfung an das, was eben Seine Excellenz gesagt hat, bevor ich an den § 3 komme, einen Wunsch aussprechen. Ich glaube, es wäre zum Nutzen der Pfarrer, auch der künftigen Amtsbrüder, sehr erwünscht, wenn ein Buch zusammengestellt würde, in dem alle Bestimmungen enthalten sind, die unsern Stand angehen, damit man sie nicht zusammensuchen muß. Ich weiß, welche Mühe es den jungen Kandidaten macht, sich über das zu unterrichten, was bei uns rechtens ist.

Und nun darf ich zu § 3 einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Ich möchte zunächst herzlich danken — ich glaube, auch im Namen aller meiner Amtsbrüder — für das, was Seine Excellenz eben über die Tätigkeit und über das Wesen unsrer Frauen, der Pfarrfrauen, ausgesprochen hat. Ich glaube, das alles findet weit hin Widerhall und Anerkennung. Ich möchte nur eines mir erlauben hinzuzufügen. Daß der Geistliche vor seiner Eheschließung eine amtliche Erlaubnis einholt, ist eine durch und durch begründete Forderung, der wir alle zustimmen. In der Tat ist die Pfarrfrau in einer andern Stellung als die Frau jedes andern Beamten. Es ist ganz fraglos ein berechtigter Gesichtspunkt, wenn in einer Gemeinde verlangt wird, daß sich die Frau des Pfarrers um die Gemeinde kümmert, daß sie nicht ein Sonderleben führt, daß sie nicht sagt: Das, was mein Mann in seinem Beruf treibt, geht mich nichts an.

Aber andererseits haben sich doch zum Teil bei uns Verhältnisse herausgebildet, die unsre Pfarrfrau in einer Weise, in das Leben der Gemeinde hineinziehen, daß allmählich bei den Gemeinden geradezu die Vorstellung entstehen muß, als ob die Pfarrfrau sozusagen ein Stück Leben ist, das sie ohne weiteres für sich in Anspruch nehmen dürfen. Heute wird z. B. bei Pfarrbesetzungen von vornherein ausgesprochen: Wir brauchen aber auch eine Pfarrfrau, die bei allen Gemeindevorrichtungen mitlief. Dadurch entstehen unter Umständen zweierlei Klassen von Pfarrfrauen. Zunächst einmal solche, die von vornherein ausgezeichnet dazu be-

rufen sind, in diesem Strom mitzuschwimmen, denen das eine Bionne ist, die auch nach ihren häuslichen Verhältnissen dazu in der Lage sind, — es sind vielleicht schon erwachsene Kinder da oder wenige oder gar keine. Es versteht sich von selbst, daß eine solche Frau sich dieser Arbeit widmen kann. Es gibt aber auch weibliche Persönlichkeiten, die wir in unserm Pfarrstand nicht entbehren möchten, die von vornherein erklären: Wir können das nicht, das liegt uns nicht, wir sind dafür nicht geschaffen. Das ist eine gewisse innere Zartheit, ein Widerstreben gegen das Auftreten im Öffentlichen. Und nun kann unter Umständen, wenn in einer Stadt solche Pfarrfrauen nebeneinander leben, der üble Zustand entstehen, daß man sagt: „Sehen Sie, diese Pfarrfrau ist eine richtige Pfarrfrau, sie arbeitet mit ihrem Mann, das ist eine richtige Gehilfin, solche brauchen wir, die andre kümmert sich gar nichts darum.“ während vielleicht diese Frau im stillen Kreise des Hauses für den Beruf ihres Mannes auch außerordentlich Wichtiges leistet. Ich meine, ein richtiger Pfarrer wird doch alle seine persönlichen und beruflichen Angelegenheiten mit seiner Frau durchsprechen, sie ist seine beste Beraterin. Und was fordert das für ein Maß von innerer Kraft! Unter Umständen kann eine Pfarrfrau auf diesem Gebiet etwas leisten, was viel wertvoller ist als das ewige Mitplätschern in der Vereinstätigkeit, die heutzutage den Pfarrstand immer mehr veräußerlicht und verflacht. (Sehr richtig!) Ebenso möchte ich ein sehr warmes Wort dafür einlegen, daß es doch nicht sozusagen ein Gewohnheitsrecht wird, daß die Gemeinden geradezu berechtigt wären, zu sagen: Wir verlangen aber eine Pfarrfrau, die in allen diesen Dingen mitarbeitet, die das tut, tun kann, gut tut. Alle Achtung! Wir wollen das hoch anerkennen, wir sind dafür dankbar, und ich möchte die Anregung geben, daß diese Anerkennung von der Synode allseitig ausgesprochen wird. Aber andererseits wollen wir auch sagen: Gott gebe uns auch die andre Art von Pfarrfrauen! Es ist auf das Beispiel Luthers und des Lutherhauses hingewiesen worden. Ich weiß nicht, ob die Frau Käthe in der Gemeinde so herumge-

plätzlich ist (Seiterkeit); aber jedenfalls weiß ich, daß sie ihrem Mann eine ausgezeichnete Hausfrau und Hausmutter und Erzieherin der Kinder gewesen ist. Und wenn Seine Excellenz darauf hingewiesen hat, daß ausgezeichnete Männer und Frauen gerade aus unsern Pfarrhäusern hervorgegangen sind, so weiß ich nicht, ob das in einer Zeit war, wo man die Vereinsmeierei so gepflegt hat, oder nicht vielmehr in einer Zeit, wo die Frau in aller Stille für sich gearbeitet hat. (Lebhafter Beifall.)

Zu § 6 (jetzt § 4) bemerkt der Abgeordnete Hofheinz: Ich kann mich nicht damit befremden, daß wir die staatliche Bestimmung schablonenhaft nachahmen und einen Paragraphen schaffen, der es möglich macht, 65jährige Pfarrer ohne weiteres in den Ruhestand zu versetzen. Es ist bekanntlich keine Seltenheit, daß ein Mann mit 65 Jahren im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte ist. Ja, ich habe kürzlich in einem Beamtenkollegium den Fall erlebt, daß der, der kraft seiner 65 Jahre ohne weiteres hat gehen müssen, der gesundeste und leistungsfähigste gewesen ist in dem ganzen 12köpfigen Kollegium. Sollen wir all die Fülle von Amtserfahrung, von seelsorgerlicher Kenntniss, vielleicht auch von Ansehen in der Gemeinde einfach damit und darum ausschalten, weil der Mann ein 65jähriger geworden ist? Ich meine, wir sollten da die Wesensart gerade unsers geistlichen Amtes etwas mehr zur Geltung kommen lassen. Es kommt doch bei unserm Amt weniger auf körperliche Kraft an als auf die sittliche und religiöse Reife der Persönlichkeit und auf die Treue im Kleinen. Wer es etwa vor dreißig Jahren mit ansehen konnte, aus nächster Nähe, wie ein Mann wie der verstorbene Kirchenrat Peter in Spöck im Alter von 80 Jahren noch im Segen in seiner Gemeinde gewaltet hat — ich kann wohl sagen, eine Patriarchengestalt, von der reinigende Einflüsse ausgingen, — der kann sich nicht damit befremden, daß Pfarrer allzuleicht in den Ruhestand geschickt werden. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, die Bestimmung soll ja nicht automatisch gehandhabt werden, und ich bin ganz überzeugt davon, daß die-

jenigen, die diese Sache zu behandeln haben werden, alle billige Rücksicht walten lassen. Aber wenn der Paragraph einmal da steht, dann haben wir kein Mittel mehr in der Hand, eine automatische Handhabung zu verhindern. Ich beantrage, daß wir statt der Zahl 65 die Zahl 70 setzen. Dann ist nach meiner Ansicht eine berechtigte Einrede nicht mehr gegeben.

Es ist gesagt worden, es müsse die Möglichkeit bestehen, die Unständigen unter Umständen rascher aufrücken zu lassen. Ich habe ein volles Verständnis für die Ansprüche unsrer unständigen Amtsbrüder. Aber diese Ansprüche zu befriedigen auf Kosten anderer berechtigter Ansprüche, auch berechtigter Ansprüche altverdienter Pfarrer, das kann ich nicht für richtig halten. (Lebhafter Beifall.)

Oberkirchenratspräsident D. Dr. Hibel: Die Gesichtspunkte, die der Herr Abgeordnete Hofheinz eben vorgetragen, sind Ihnen, wie ich bemerkte, aus dem Herzen gesprochen. Sie haben ja lebhaften Beifall gezollt. Der Paragraph ist auf Antrag des Ausschusses hereingekommen. Wir vom Oberkirchenrat haben schließlich im Ausschuss zugestimmt, weil wir uns sagten: Wir werden es nicht automatisch machen wie der Staat. Es wird uns also nicht einfallen, Leute mit 65 Jahren zur Ruhe zu setzen, bloß weil sie dieses Alter erreichten, wie es beim Staat geschah, wo man z. B. Universitätsprofessoren zur Ruhe setzte, die nachher gegen Gehalt weiter lehren mußten, weil keiner da war, der ihr Fach übernehmen konnte. Zu solchen Dingen wird die Kirche nicht kommen. Im Verfassungsausschuss wurde ausgeführt: Diese Bestimmung solle keineswegs zur Regel werden. Es wäre bedauerlich, wenn sie es würde. Aber sie gebe Gelegenheit, daß man da und dort einen Pfarrherrn, — verehrte Herren! —, den man schon gerne im 50. Jahr zur Ruhe gesetzt hätte (Seiterkeit), wenigstens mit 65 Jahren los werden könnte. Ich behaupte nicht, daß es jetzt überhaupt so was gibt, aber es könnte vorkommen (Seiterkeit), und da soll dann in dieser Weise geholfen werden.

Der Drang der Unständigen in regulären Zeiten wird kaum ein Grund zur Anwendung dieses

Paragraphen werden. Daß ich jetzt nach dem Krieg an einige liebe Herren, die das 71. Lebensjahr vollendet hatten, blaue Briefe schicken mußte, ist das Härteste, was mir in meinem Amt zugemutet wurde. Aber das waren Ausnahmeverhältnisse: 79 grau gekleidete geistliche Herren kamen aus dem Felde, darunter so und so viele überalterte Unständige, die endlich untergebracht werden mußten. Das war nach vierjährigem Krieg! Es wird also schwerlich je so werden, daß ein tüchtiger gesunder Pfarrer von 65 Jahren vor dem Brief zu zittern braucht. Es ist aber eine Möglichkeit, jemanden zur Ruhe zu setzen, dem man sonst den Prozeß wegen seiner körperlichen oder — noch unangenehmer! — wegen seiner geistigen Minderwertigkeit machen sollte. Hier weist man ohne Aufsehen auf die Zahl 65 im Gesetz. Ist Ihnen aber „70“ lieber, Herr Hofheinz, — dann meinethwegen.

Bei dieser Gelegenheit drängt es mich, noch etwas über das Alter unserer Geistlichen überhaupt zu sprechen. Was der Herr Abgeordnete Hofheinz sagte, ist vollkommen richtig: es kann jemand im Alter von 65 Jahren seinen Pfarrberuf herrlich besorgen. Und er hat eines voraus vor allen Jungen: das ist die Erfahrung und das Reife, Überlegene, Ausgleichende, was in der Erfahrung des Alters liegt. (Sehr richtig!) Und das wird bei den Gemeindevahlen nun in einem Maß übersehen, daß es einen ab und zu geradezu empört. (Sehr richtig!) Es kommt vor, daß die Leute sich dagegen verwahren, daß man einen Pfarrer über 42 Jahren noch auf eine Wahlliste setzt: ein ganz weitverbreiteter — lassen Sie mich's so nennen: Unfug! (Heiterkeit.) Also wir müssen den Herren immer wieder sagen: Ja, aber um Gottes willen, Ihr müßt ja den Pfarrer nachher nicht zur Ruhe setzen, Ihr habt ja auch nicht dafür aufzukommen, wenn er krank wird, Ihr übernehmt ja an und für sich gar keine Gefahr; aber wenn Ihr diesen gesetzten alten Herren wählt, dann übernehmt Ihr mit ihm gleichzeitig die große Fülle der Weisheit, die er in seinem langen Leben erworben hat, einen Schatz, der in gar keinem andern Stand von so großer Bedeutung ist wie im Pfarrstand. Es war

mir ein willkommener Anlaß, mir das einmal von der Seele zu reden, und wir sollten es laut hinausrufen in die Gemeinden, was sie manchmal für eine Dummheit machen, wenn sie glauben, man könnte seinen Pfarrer nur aus Jungen heraussuchen. (Beifall.)

Abgeordneter Frey: Mit den begründeten Ausführungen Seiner Excellenz bin ich durchaus einverstanden. Ich bedaure nur, daß er zu dem Ergebnis gekommen ist, das seiner Begründung eigentlich doch nicht entspricht: daß man auch „70“ sagen könnte statt „65“. Denn wenn man „70“ sagt, dann wird eben gerade das, was er ausgezeichnet hervorgehoben hat, doch nicht mehr erreicht. Entweder sagen wir „65“, oder wir lassen es ganz.

Davon kann, glaube ich, keine Rede sein, daß diese Bestimmung schablonenhaft und automatisch angewendet wird. Dafür bürgt uns doch die ganze Stellung und Haltung des Oberkirchenrats gegenüber dem Pfarrstand. Wir haben wirklich keinen Anlaß, zu vermuten, daß der Oberkirchenrat in Zukunft seine durchaus wohlwollende Haltung gegenüber den Pfarrern ändern werde. Und in der Kirchenregierung, die künftig zu entscheiden hat, sind ja die Mehrzahl synodale Mitglieder. Nun wird gesagt: Wenn es einmal dasteht, dann haben wir kein Mittel mehr, zu verhindern, daß die Anwendung automatisch erfolgt. Gerade darin, daß die Anwendung dieses Paragraphen in die Hand wesentlich von Synodalen gelegt ist, scheint mir ein sehr starkes Mittel zu liegen. (Sehr richtig!) Wenn wir aber sagen „70 Jahre“, dann wird es, davon bin ich überzeugt, in kurzer Zeit so wirken, daß 70 die Grenze ist, bei der man voraussetzt, daß der Pfarrer geht. Und das ist nun der himmelweite Unterschied. Im Antrag „65“ ist nicht gemeint, daß die Pfarrer alle oder zum großen Teil, wenn sie das 65. Lebensjahr erreicht haben, in den Ruhestand treten sollen. Ich bin überzeugt, daß die Mehrzahl der Pfarrer nach dem 65. Lebensjahr noch einige Jahre in körperlicher und geistiger Kraft sind, die sie in großem Segen in ihrer Gemeinde wirken läßt, mancher auch über das 70. hinaus. Aber wenn da steht „70“, dann rücken wir die M-

tersgrenze in ein Alter hin, wo gewöhnlich — ich wiederhole: gewöhnlich; ich habe schon gesagt, es gibt Ausnahmen — ungefähr der Zeitpunkt gekommen ist, daß der Betreffende zur Ruhe gehen kann. Und dann wird eine Übung daraus werden und ich glaube, die dann leichter mögliche schablonenhafte Anwendung sollten wir vermeiden.

Aber was wollen wir denn mit der Bestimmung erreichen? Wir wollen die Möglichkeit schaffen, daß ein Pfarrer, der, wie es Erzjellenz sehr gut sagte, eigentlich schon im 50. Jahre hätte zur Ruhe gesetzt werden sollen, wenigstens im 65. Jahre dann ohne seinen Willen zur Ruhe gesetzt werden kann. Wenn man aber bei solchen noch einmal fünf Jahre länger zuwartet, dann hat die Bestimmung doch wirklich für diese Fälle keinen Zweck mehr. Wenn wir die Verfassung durchsehen, so finden wir manche Bestimmungen zum Schutze der Pfarrer, und ich sage: berechtigtweise. Aber wenn wir sie vom andern Standpunkt aus ansehen: Schutz der Gemeinde gegen einen Pfarrer, der doch nicht im vollen Segen in der Gemeinde wirkt, dann finden wir so gut wie nichts darin. Hier ist eine Spur, ein kleiner Anhaltspunkt, daß eine Gemeinde unter Umständen sich gegen einen Pfarrer wehren kann, der in ihr nicht im Segen wirkt, nämlich, wenn er sein 65. Lebensjahr erreicht hat. Wenn wir diese Bestimmung annehmen, dann kann die Gemeinde den Oberkirchenrat bitten, den Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen, damit sie einen andern bekomme; und dann kann das ohne jegliches Verfahren gehen, denn eine gesetzliche Handhabe ist vorhanden. Ich glaube also, wir sollten diese Möglichkeit doch nicht aus der Hand geben.

Es ist gesagt worden, es sei ein Unrecht, wenn man zu Gunsten der Anständigen die Ansprüche der alten Geistlichen schädige. Ja, gewiß, wenn das so gemacht wird, dann ist es ein Unrecht. Aber wir müssen überlegen: in den jungen Geistlichen haben wir den Nachwuchs für den Pfarrstand auf Jahrzehnte hinaus, und wenn wir den Zustand haben wie gegenwärtig, in den letzten Jahren, daß wir unständige Geistliche haben mit mehr als 10 Dienstjahren, mit 10 bis 13 Dienstjahren, und zwar nicht

einen, sondern so 18 oder 20, dann ist das wirklich ein Übelstand, der abschreckend wirkt auf die Ergreifung dieses Berufs. Und das kann doch auch nicht unser Wunsch sein. Es ist nämlich nicht zum Vorteil der Kirche, und das Wohl der Kirche muß dem persönlichen doch unter allen Umständen vorgezogen werden.

Diese Bestimmung ist aber unter Umständen auch zum Vorteil eines Pfarrers, der nach seinem 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten möchte. Bisher lautet die Bestimmung so: Er muß in seinem Amte bleiben, so lange er nicht krank ist und auf Grund der Krankheit oder der Alterserscheinungen, wollen wir einmal sagen, sein Amt nicht mehr versehen kann; er soll seine Kraft bis aufs letzte aufzehren. Wir haben in der letzten Zeit den Fall erlebt, daß ein Pfarrer sich an den Oberkirchenrat gewendet und um seine Zuruhesetzung gebeten hat, nicht weil er krank ist, nicht weil seine Kraft vollkommen verbraucht ist, sondern weil er gesagt hat: Die Stelle, auf der ich bin, ist im Lauf der Zeit so schwer geworden, daß ich jetzt die Überzeugung habe, es gehört eine jüngere Kraft dahin. Soll der Mann, nachdem er das 65. Lebensjahr erreicht oder überschritten hat, jetzt noch einmal auf eine andre Pfarrei gehen? Wenn ein Mann seine Kraft verausgabt hat, nach und nach mit seiner Gemeinde verwachsen ist, wie das oft ist, wenn der Dienst nicht leichter, sondern mit zunehmenden Jahren schwerer geworden ist, und er kommt dann im Alter von 65 Jahren zu der Überzeugung: Jetzt reicht meine Kraft eigentlich nicht mehr völlig aus, — dann sollten wir einem solchen Pfarrer den Weg doch nicht versperren. Und das ist auch enthalten in diesem Satz mit dem „65. Lebensjahr“; diese Bestimmung ist doppelseitig. (Beifall.)

Abgeordneter Karl: Die automatische Anwendung dieses Paragraphen brächte etwas in Gefahr, zerstörte es vielleicht sogar, was in unserm Pfarrstand, ebenso auch in dem Stand der Volksschullehrer, auf dem Lande zumal, ungeheuer wertvoll ist, nämlich das patriarchalische Moment. Es wird uns ja freilich versichert, das sei nicht beabsichtigt, man wolle diesen Paragraphen nicht in dieser rohen

Weise zum Fallbeil werden lassen, sondern daraus nur eine Gelegenheit entnehmen, solche Pfarrer endlich „abzusägen“, die sich am Baum der Kirche etwa als dürre Äste erwiesen haben und keine Früchte mehr bringen. Allein, wer besorgt denn diese Auswahl zwischen den dürren und den lebensvollen Ästen? Man weiß es ja im voraus nicht, zu welcher Sorte man vom Oberkirchenrat gezählt werden soll. (Heiterkeit.) Die Möglichkeit einer solchen Sortierung schafft also auf alle Fälle in sehr vielen Pfarrhäusern Unruhe und Stimmungen, die nicht von Nutzen sind für unser Amt. Wir haben ja gehört, es war auch bisher ohne dieses Fallbeil schon möglich, alte Pfarrer auf gültlichem Weg und geräuschlos zu entfernen. Es wäre besser, wenn etwa die Notwendigkeit sich einstellt, es auch bei diesem geräuschlosen Verfahren zu belassen.

Der Herr Abgeordnete Frey hat gegen die Grenze von 70 Jahren gesprochen. Der Herr Oberkirchenratspräsident will die 65 Jahre preisgeben. Ich möchte behaupten, daß jede Grenze vom Übel ist (Bravo! Sehr richtig!), daß man diese ganze Bestimmung weglassen sollte. (Lebhafte Zustimmung.) Es paßt nicht in unsere Pfarrverhältnisse! Dann hat Herr Frey da noch etwas erwähnt, was mich erst recht stutzig gemacht hat, nämlich daß man eine solche Altersgrenze nötig habe, damit auch die Gemeinde dadurch unter Umständen die Gelegenheit gewinne, einen Pfarrer hinauszubringen. Das ist eine gefährliche Sache. Es läßt sich nicht nur ein Fall, sondern mancher Fall denken, wo aus ganz dunklen und unschönen Gründen, vielleicht zu Gunsten eines Pfarrers, den man schon im Auge hat, eines jüngern, ein alter Pfarrer rücksichtslos aus der Gemeinde hinausgedrängt werden kann. (Sehr richtig!) Denken wir auch an die Politisierung aller Verhältnisse (Sehr richtig!), und wie das da noch hineinwirken kann! Ich will geradezu sagen, daß Gemeinden oder Gemeindeglieder, die manchmal gar nicht kirchlich sind, doch die Absicht haben können, auf diese Weise vielleicht einen Mann von ihrer politischen Partei jetzt da hinzubringen. (Sehr richtig!) Also lassen wir es doch lieber sein und stoßen wir den Gemeinden nicht die Nase darauf, daß ihr

Pfarrer 65 Jahre alt ist und sie ihn jetzt loswerden können! Auch für die Notlage der unständigen Geistlichen habe ich natürlich ein Herz. Ich war's ja selbst auch und habe sehnsüchtig nach einer Pfarrei getrachtet. Allein eine Härte bleibt immer übrig. Die Decke ist eben zu kurz. Wenn Sie ein Stück oben abschneiden und ein ebensolches unten annähen, so wird die Decke doch nicht länger. (Heiterkeit.) Jetzt wollen wir die Härte für die jungen Geistlichen dadurch mildern, daß wir sie den alten auferlegen! Jetzt sind eben und vielleicht noch auf Jahre für die jüngern Geistlichen ungünstige Verhältnisse. Die hat man aber früher auch schon gehabt. Übrigens ist mancher Vikar als solcher deshalb so alt geworden, weil ihm eine gewöhnliche Landpfarrstelle nicht gut genug war (lebhafteste Zustimmung), und diesen Herren braucht man nun nicht gerade so weitgehend entgegen zu kommen.

Summa summarum: Ich stelle den Antrag, daß die Altersgrenze gestrichen wird. (Beifall.)

Abgeordneter Adolf Herrmann: Ich unterstütze diesen Antrag. Ich glaube, es ist gerade zum Besten der jüngern Geistlichen, daß wir unter unsern Pfarrern Leute haben, bei denen sie — gestatten Sie den Ausdruck! — in die Lehre gehen dürfen als Vikare. Wenn wir die Bestimmung einführen, daß ein Pfarrer von einer gewissen Altersgrenze an, wenn er nicht mehr vollkommen im Besitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte ist, dann einfach in den Ruhestand geschickt wird, so fürchte ich, wir verlieren dadurch die Einrichtung des Personalvikars, und diese Einrichtung halte ich für außerordentlich wichtig und segensreich. (Sehr richtig!) Es war doch eben bisher die Regel: wenn ein Pfarrer etwa, vielleicht durch die beschwerlichen Filialdienste, nicht mehr in der Lage war, alles auszuführen, dann nahm er sich einen Personalvikar. Es ist schon darauf hingewiesen worden, wie viele Pfarrer — ich gehöre auch zu ihnen — bis heute dankbar sind für das, was sie als Personalvikar von einem ehrwürdigen Herrn empfangen und mitgenommen haben für ihr ganzes Leben und ihre amtliche Wirksamkeit. Soviel mir bekannt ist, haben gerade die Kandidaten, die vor einigen Wo-

chen ihre Prüfung gemacht haben, zum größern Teil den Wunsch ausgesprochen, sie möchten nicht gleich selbständig, sondern lieber zunächst noch einem ältern Geistlichen als Personalvikar oder auch als Dienstvikar beigegeben werden.

Noch einen Gesichtspunkt möchte ich anführen. Die ältern Geistlichen würden vielleicht durch eine solche Bestimmung vor die Frage gestellt werden, ob sie es noch verantworten können, ihren Dienst weiter zu versehen, sie würden sich vielleicht abhängig fühlen von der Rücksicht der Behörde, es würde dadurch wohl ihre Amtsfreudigkeit leicht geschädigt werden.

Und endlich darf ich noch darauf hinweisen, daß wir bisher in der badischen Landeskirche, wenigstens soviel mir bekannt ist, noch niemals eigentlich einen Überfluß an persönlichen Kräften gehabt haben. In der Zeit, in der ich die Prüfung gemacht habe, haben die Kandidaten etwa ein halbes oder dreiviertel Jahr auf die Anstellung warten müssen. Wir haben diese Zeit auch nutzbringend verwandt, und die Wartezeit war uns nicht zum Schaden. Mancher stellte sich in den Dienst der innern Mission, mancher in einen andern Dienst. Aber das war, soviel mir bekannt ist, das einzige Mal, daß ein Überangebot an jüngern Kräften vorhanden war; im allgemeinen haben wir eher Mangel an Nachwuchs gehabt. Auch aus diesem Grunde glaube ich, sollten wir mit den persönlichen Kräften, die wir haben, nicht verschwenderisch umgehen. Wir sind zugleich aber auch sehr darauf angewiesen, mit den Geldmitteln sparsam umzugehen und nicht allzu rasch ältere Geistliche in den Ruhestand zu versetzen. (Beifall.)

Abgeordneter **Dr. Schumann**: Die Not der unständigen Geistlichen ist in der That ein Punkt, der unsre schärfste Aufmerksamkeit erfordert. Auf unserm theologischen Nachwuchs beruht in erster Linie die Zukunft unsrer Kirche. Es ist mit Recht schon darauf hingewiesen, daß wir selten eine Zeit hatten mit Überfluß an Kräften. Wir haben eigentlich immer und dauernd gelitten unter einem Mangel an geistlichen Kräften, und selbst wenn der Zugang zum theologischen Studium in den nächsten Jahren

stark wachsen wird, so wird das doch, soweit ich es zu übersehen vermag, in keiner Weise zu einem Überfluß an Kräften führen. Denn die verschiedenen Aufgaben der neu zu schaffenden geistlichen Stellen, über die wir uns ja hier schon unterhalten haben, werden die Inanspruchnahme der geistlichen Kräfte immer mehr steigern. Es ist deswegen im Vorteil der Kirche gelegen, den Zugang zum theologischen Studium möglichst zu steigern.

Aber noch viel wichtiger als die Zahl muß für uns die Befähigung sein. (Sehr richtig!) Darauf beruht das ganze Leben unsrer Kirche, daß unser geistlicher Zuwachs auch aus Persönlichkeiten besteht, die arbeitsfreudig, arbeitsfrisch, unverbogen, unverbittert ins Pfarramt kommen. Und da besteht zweifellos gegenwärtig eine schwere Notlage, die sich bereits vor dem Krieg anbahnte. Und diese Notlage ist natürlich durch die Kriegsverhältnisse noch sehr viel mehr gesteigert worden. Wir wissen, daß die oberste Kirchenbehörde in dieser Hinsicht durchaus die Notlage der unständigen Geistlichen im Auge behalten und alles getan hat, um sie zu erleichtern. Das ist natürlich von heute auf morgen nicht zu machen. Es wird Gegenstand ernstlichster Sorge aller kirchlichen Stellen sein, daß diesem Notstand abgeholfen werden muß. Es ist tatsächlich vorgekommen, daß solche Geistliche, ohne in ein Pfarramt zu kommen, ein Alter erreicht haben, das in Einzelfällen dem 40. Lebensjahr sich schon bedenklich näherte. (Abgeordneter Karl: Die haben nicht gewollt! — Weiterer Zuruf: Durch ihre Schuld!) Nein, es gibt auch andre Fälle, wo ein Amt nicht abgelehnt wurde. Solche Fälle sind natürlich bedenklich. Es ist ganz ausgeschlossen, daß wir dieses Notstandes dadurch Herr werden, daß wir das vom Herrn Abgeordneten Karl so genannte Fallbeil für die alten Pfarrer einführen. Dieser ganze Notstand der jungen Unständigen ist heute zum Teil begründet in Verhältnissen, die wir damit überhaupt gar nicht berühren. Es ist meine Überzeugung, daß das Studium, die ganze Vorbereitung, die Einrichtung von Lehrvikariaten und alle diese Dinge einmal im Zusammenhang erörtert und in Angriff genommen werden müssen. (Sehr richtig!)

Auf diesem Weg muß meiner Ansicht nach der Notstand an der Wurzel gefaßt werden. Das können wir im Rahmen dieses Gesetzes nicht.

Ich bitte auch im Namen meiner Freunde, daß wir den Antrag Karl annehmen und überhaupt eine Altersgrenze als unorganisch und die geistigen und seelischen Verhältnisse unsers Pfarrstandes nicht genügend berücksichtigend ablehnen. (Beifall.)

Abgeordneter Kattermann: Was über den Mangel an geistlichen Kräften gesagt worden ist, beweist, daß es gar nicht möglich sein wird, da hart zu sein. Es ist selbstverständlich, daß man die Bestimmung nur in den seltensten Fällen anwenden wird. Wenn man sich auf den Standpunkt des Antrags Karl stellt — was vielleicht verschiedene von uns tun werden —, so ist als Ergänzung dazu nötig, daß einer das Recht hat, mit 65 Jahren seine Zuruhesetzung zu beantragen. Das muß man feststellen. Ich möchte es manchem gönnen, daß er bis zu seinem 70. Jahr und länger bleiben kann, und auf dem Land bleibt man ja leichter, weil man seinen Garten und alles hat und die Dinge einfacher sind. Aber ohne uns irgendwie rühmen zu wollen, glaube ich, daß in der Stadt die allermeisten mit 65 Jahren so müde sein werden, daß sie dankbar sind, wenn sie ihr Amt niederlegen können. (Sehr richtig!) Deshalb glaube ich, muß als Ergänzung zum Antrag Karl eine solche Bestimmung getroffen werden.

Der Herr Abgeordnete Frommel hat von Vereinsmeierei und all den Dingen geredet. Leider müssen diese Dinge sein. Wenn sie niemand macht, werden sie eben nicht gemacht. Wir hängen in Gottes Namen daran. Dann kann aber der Zeitpunkt kommen, wo man froh ist, wenn man sein Amt niederlegen kann — nicht um untätig zu sein, sondern um noch eine ganze Reihe von Dingen zu tun, die man auch gerne tut.

Also ich bin bereit, für den Antrag Karl zu stimmen, wenn dazu kommt, daß ein Geistlicher mit 65 Jahren seine Zuruhesetzung verlangen kann. Ich stelle den Antrag, eine solche Bestimmung einzufügen.

Abgeordneter Frey: Ich möchte Sie doch bitten, diesen Antrag nicht anzunehmen. Recht bezeichnend ist das, was Herr Kattermann gesagt hat. Hier soll das Recht geschaffen werden für den Pfarrer, sich zur Ruhe setzen zu dürfen; die Gemeinde aber soll nicht das Recht haben zu sagen: Oberkirchenrat, sei doch so gut und sieh einmal zu, ob nicht dieser Pfarrer den Bedürfnissen unsrer Kirche jetzt nicht mehr entspricht. (Sehr richtig!) Immer nur der einseitige Standpunkt der Pfarrer! (Sehr richtig!) Ich muß gegen diese einseitige Art und Weise, die Ansprüche des Pfarrstandes gegenüber denen der Gemeinde und der Gesamtkirche in den Vordergrund zu schieben, energisch Verwahrung einlegen. (Sehr richtig! Bravo!) Von diesem Standpunkt aus möchte ich doch bitten: Lassen Sie es bei dem, was hier steht! Es wird immer damit gearbeitet: Ja, da steht es, und dann kann es gemacht werden. Gewiß, es steht da, damit es gemacht werden kann. Aber es wird nur in einem Ausnahmefall gemacht werden. Wir haben in unsrer Kirche nur ganz selten mehr Arbeitskräfte an Pfarrern, als wir notwendig brauchen.

Herr Dr. Schumann hat davon gesprochen, man möchte Lehrvikariate machen usw. Einer der Herren hat gesagt, wir brauchen die alten Herren, um ihnen Vikare als Personalvikare zu geben. Ja, wir haben jetzt den Übelstand, daß wir die unständigen Geistlichen nicht in wünschenswerter Zeit zu Pfarrern machen können, und können trotzdem diejenigen Vikare, die aus der Prüfung entlassen werden, in der Regel nicht als Personalvikare hinauscheiden, weil wir sie an bestehenden Lücken durchaus notwendig brauchen. Schrecken wir doch den Nachwuchs nicht noch dadurch ab, daß sie etwa zu spät ins Pfarramt einrücken können! Ich gebe ganz und gar dem Herrn Dr. Schumann recht, daß den unständigen Geistlichen mit diesem Mittel nicht geholfen werden kann. Das ist aber auch nicht der wesentliche Gesichtspunkt, unter dem der Vorschlag gemacht ist. Es muß grundsätzlich einmal im Zusammenhang die Frage erörtert und angegriffen werden. Es gehört auch den jüngern Geistlichen eine Stellung verschafft, die ihrer würdig ist und

ihnen auch das Einkommen bringt, das sie brauchen, vor allem in den Jahren, wo sie sich verheiraten wollen und sollen.

Aber bleiben wir doch bei den Gesichtspunkten, die dafür sprechen, daß die Ermöglichung der Zuruheetzung eines Pfarrers mit 65 Lebensjahren gegeben wird, die Ermöglichung sowohl für den Pfarrer als für die Gemeinde oder vielmehr die Oberkirchenbehörde. Mehr als diese Ermöglichung ist es nicht. Wenn Sie aber die Sache ablehnen, dann sprechen Sie damit aus: Wir wollen nicht haben, daß ein Pfarrer mit 65 Lebensjahren, wenn er nicht gerade krank ist, sein Amt verlassen kann; oder Sie stellen sich auf den Standpunkt: Wir werden das nur zugeben — wie Herr Kattermann es vorschlägt —, wenn der betreffende Pfarrer das beantragt. Also ganz einseitig auf den Antrag des Pfarrers, aber nicht auch auf den Antrag der Gemeinde! Wenn nun eine Gemeinde das beantragen kann, so ist doch noch lange nicht gesagt, daß das geschieht. Es kann kein Unfug damit getrieben werden, weil die Frage dann erst vom Oberkirchenrat bezw. von der Kirchenregierung untersucht wird. (Zuruf rechts.) Ich glaube, so viel Vertrauen müssen wir zur Oberkirchenbehörde und zur Kirchenregierung haben, daß sie von diesem Paragraphen nur Gebrauch machen werden, wenn wirklich ein Bedürfnis vorliegt. Vergessen Sie die Anrechte der Gemeinde und der Kirche nicht gegenüber dem Anrecht der Pfarrer! (Sehr richtig!)

Abgeordneter **D. Bauer**: Ich kann die Sache als Lehrer der theologischen Jugend nicht vorbeigehen lassen, ohne ein Wort darüber zu sprechen.

Es ist ganz verkehrt, zu glauben, daß die Abneigung der theologischen Jugend lediglich in einem gewissen Zug begründet sei, der in der Jugend liegt. Ich bin selbst Personalvikar gewesen und ich kann Ihnen nach dem, was mir in den letzten Jahren oft von Vikaren erzählt worden ist, nur sagen: Wenn die Leute nicht Personalvikare werden wollen, sind sehr häufig die Herren Pfarrer daran schuld, (Sehr richtig!) — und gerade die ältesten Herren Pfarrer. Es ist nicht zum Besten des theologischen Nachwuchses, einen jungen Mann zu einem

alten Herrn hinzuschicken, daß er ihm nur aushilft. Sie dürfen nicht vergessen, es gibt dabei zwei Zwecke: den Zweck auch, daß der junge Mann wirklich etwas lernt und eingeführt wird, nicht bloß den, daß er gelegentlich Hilfsdienst tut.

Die Frage der theologischen Bildung möchte ich aber da nicht hereinziehen. Ich würde das völlig ablehnen, was Herr Dr. Schumann hier erwähnt hat. Die Frage gehört gar nicht hier herein. Aber eines gehört herein: Wenn Sie viele ältere Pfarrer gegen das Wohl der Gemeinden im Amt lassen, dann wundern Sie sich nicht darüber, wenn der theologische Nachwuchs die Lust verliert! Das ist ein ganz berechtigter Gesichtspunkt. Die Leute haben ein Recht darauf, daß sie allmählich auch eine eigene Gemeinde bekommen.

Abgeordneter **Schwarz**: Ich kann trotz all des Bestehenden des Antrags Karl mich doch nicht damit befreunden. Aber was Herr Kattermann als Ergänzung vorgeschlagen, sagt mir auch nicht zu. Man kann doch nicht sagen: der Pfarrer hat das Recht; sondern es handelt sich bei der ganzen Frage wie überhaupt bei allen Fragen, die unsern Pfarrstand betreffen, lediglich darum: was dient dem Wohl der Gemeinde? (Lebhafte Zustimmung.) Und dem müssen wir uns eben einfach einfügen. Nun sehe ich allerdings darin eine große Schwierigkeit, daß man das 65. Lebensjahr hineingebracht hat, um damit etwas zu treffen, was man lieber vorher schon getroffen hätte (Sehr richtig!), daß man also sagt: endlich einmal wollen wir die Gemeinde befreien, obwohl man das viel lieber schon vorher beim 50. oder 60. Lebensjahr getan hätte. Aber immerhin, wenn die andre Frage so schwer oder überhaupt nicht lösbar ist, so ist doch damit eine Möglichkeit gegeben, und deswegen kann ich für meine Person nicht anders stimmen als für die Beibehaltung der Fassung des Paragraphen im Entwurf des Verfassungsausschusses. (Bravo! — Abgeordneter Kattermann: Das ist mir auch am liebsten!)

Abgeordneter **Kattermann** (zur Erläuterung seines Antrags): Ich möchte an sich dem Oberkirchenrat das Recht geben, einen Pfarrer mit 65 Le-

benjahre zur Ruhe zu setzen, damit die Gemeinde unter Umständen den Mann los wird. Nur für den Fall der Annahme des Antrags Karl wünsche ich den Zusatz: „Mit Vollendung des 65. Lebensjahres kann einem Pfarrer auf sein Ansuchen die Zuruheetzung bewilligt werden.“

Abgeordneter Hambrecht: Wir werden wohl in der heutigen Zeit nicht damit auskommen, daß wir die Zuruheetzung des Geistlichen lediglich in das Ermessen des Geistlichen stellen. (Sehr richtig!) Ich glaube, daß wir in der heutigen Zeit wohl auch eine Bestimmung dahin treffen müssen, daß die Gemeinde das Recht hat, nach dem 65. Lebensjahr des Geistlichen ebenfalls einen Antrag zu stellen, und ich möchte dazu die Anregung geben. Denn ich denke mir die Sache doch so, daß, wie von Herrn Schwarz hervorgehoben, doch eigentlich der Gemeinde der Dienst geleistet werden soll. Wenn eine Gemeinde, die es doch selbstverständlich auch beurteilen kann, ob der Geistliche noch im Segen wirken kann, den Wunsch hat, diesen Geistlichen zu behalten, so soll es ihr ermöglicht werden. (Sehr richtig!) Also ich möchte bitten, einen Zusatz beizufügen, daß auch die Gemeinde das Recht hat, entweder den Geistlichen zu behalten oder die Zuruheetzung zu beantragen.

Abgeordneter Fischer: Ich kann nicht einsehen, daß die Rechte der Gemeinde auf Entfernung eines Geistlichen beeinträchtigt sind, auch wenn der Zusatz von dem 65. oder 70. Lebensjahr wegfällt. Es steht in § 5 (jetzt § 3 Abs. 2) deutlich: „Die Versezung eines endgültig angestellten Geistlichen ist ohne sein Ansuchen . . . nur aus dringenden Rücksichten des Dienstes zulässig.“ Wenn also eine Gemeinde einen Geistlichen loswerden will, so kann sie seine Versezung beantragen. Es steht ferner über Zuruheetzung in § 6 (jetzt § 4): „infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte.“ Ja, weswegen soll denn dann eigentlich sonst die Gemeinde die Entfernung des bejahrten Geistlichen wünschen? Was soll sie denn für einen Grund haben? (Zuruf des Abgeordneten Frey.) Wenn er körperlich oder geistig gebrechlich ist oder

wenn er schwach geworden ist, so kann ihn ja der Oberkirchenrat ohnedies überhaupt in allen Fällen zur Ruhe setzen. Also was soll denn dann die Gemeinde noch wünschen? (Sehr richtig!)

Ich weiß nicht, ob es wirklich gerade immer Wunsch und Wohl der Gemeinde ist, einen bejahrten Geistlichen zu entfernen. Im Gegenteil! Ich habe sehr oft die Erfahrung gemacht, daß die Gemeinden dankbar sind, wenn sie den Geistlichen, der schon seit Jahrzehnten bei ihnen wirkt und ein verständiger und tüchtiger Mann ist, so lange als irgend möglich behalten. Die Leute sagen: Der Mann, der mich getauft und konfirmiert und getraut hat, der soll auch meine Kinder taufen. So ist die Stimmung der Gemeinde, nicht aber so, daß man sagt: Jetzt wollen wir einmal diesen Mann, weil er weiße Haare hat, unter allen Umständen loshaben, denn er ist 65 Jahre alt. (Zuruf des Abgeordneten Frey.)

Abgeordneter Karl: Dem Herrn Abgeordneten Frey kann ich zugeben, daß, falls der Antrag Kattermann durchgeht, zwar der Pfarrer das Recht hat, sich mit 65 Jahren zur Ruhe setzen zu lassen, die Gemeinde aber nicht das Recht bekommt, ihn mit 65 Jahren zum Abzug zu zwingen. Das Recht, sich zur Ruhe setzen zu lassen, hat der Pfarrer aber auch jetzt schon vor 65 Jahren, und wenn er Gründe dafür angab, so ist diesem Wunsch jedenfalls immer entsprochen worden. Auch hatte die Gemeinde bisher schon das Recht, die Versezung eines Pfarrers, auch die Versezung in den Ruhestand, wenn sie Gründe dafür hatte, zu beantragen. Sie sagen wohl: aber sie ist dann auf das Wohlwollen des Oberkirchenrats angewiesen. Ja, das ist sie aber auch nach dem Entwurf, in welchem es ja nur heißen soll: die Zuruheetzung ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob der Geistliche wirklich zur Ruhe gesetzt werden soll, ist doch wieder Sache des Oberkirchenrats. Das kann also die Gemeinde von sich aus wieder nicht beschließen, so wenig wie der Pfarrer bisher von sich aus seine Zuruheetzung beschließen konnte. Er mußte darum nachsuchen. Ich denke, die Sache bleibt, wie sie war. Wenn ein Pfarrer wirklich sich etwas zuschulden kommen läßt, so wird der Oberkirchenrat nach wie vor Mittel und

Bege finden, ihn zu versetzen oder, wenn er zu alt dazu ist, zur Ruhe zu setzen. Aber was ich beklage, das ist das Schematische, die festgesetzte Grenze. Ich glaube, es ist zum Besten unsers Pfarrstandes und damit auch unsrer Gemeinden, daß wir diese Bestimmung weglassen. Denn so getrennt sind die Interessen des Pfarrers und der Gemeinde nun doch nicht. Wenn ein Pfarrer vom 65. Lebensjahre an denken muß: so, jetzt sitze ich auf dem Stänglein und kann jeden Augenblick heruntergeschossen werden, und wenn dann durch die Pfarrerswelt hindurch das Mißtrauen geht: der eine wird zur Ruhe gesetzt, der andre nicht, so erregt das eine schlimme Stimmung unter den Pfarrern; und daß diese der Kirche dient, wird wohl niemand behaupten wollen. (Sehr richtig!)

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Dölter** (Schlußwort zu § 6, jetzt 4): Im Ausschuß war der Antrag gestellt worden, die „65 Jahre“ einzufügen aus den von Herrn Frey entwickelten sehr beachtlichen Gründen. Ich verkenne gar nicht die Gründe, die gegen jede schematische Festsetzung sprechen. Aber ich glaube trotz alledem, man sollte da doch eine Bestimmung treffen, durch die der Kirchenbehörde die Möglichkeit gegeben wird, einen Pfarrer zur Ruhe zu setzen, der eben unter Umständen nicht taugt, wenn die Gründe auch nicht derart sind, daß sie eben sonst die Bedingungen erfüllen: körperliches Gebrechen, Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte usw.

Wenn der Antrag Karl durchginge, dann wäre selbstverständlich die Bestimmung nötig, die Herr Kattermann vorschlug, daß der Betreffende mit zurückgelegtem 65. Lebensjahr seine Zuruhesetzung beantragen kann. Denn dann kann er ganz frei und offen sagen: ich habe dieses Jahr zurückgelegt, ich bitte um meine Zuruhesetzung. Er braucht nicht den Weg zu wählen, etwa geltend zu machen: ich bin gebrechlich, hinfällig. Er kann noch geistig rege sein und doch Gründe haben, sich zurückzuziehen. Ich glaube, diese Ergänzung wird zuzugeben sein.

In der darauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag Karl und der für diesen Fall

gestellte Antrag Kattermann angenommen. In der Abstimmung über den ganzen § 6 (jetzt § 4) wird demnach folgender Wortlaut festgestellt:

„Die Zuruhesetzung eines Geistlichen ist, abgesehen vom Dienststrafweg (§ 8 dieses Gesetzes), zulässig, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig geworden ist. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres kann einem Pfarrer auf sein Ansuchen die Zuruhesetzung bewilligt werden.“

Präsident: Zu § 12 (jetzt § 10) liegt ein Antrag Dr. Muchow vor, Abf. 1 folgendermaßen zu fassen:

„Auf Dienststrafen erkennt das kirchliche Dienstgericht endgültig. Es besteht:

1. aus zwei zum Richteramt befähigten Mitgliedern der Landeskirche,
2. aus zwei Mitgliedern des Oberkirchenrats, einem geistlichen und einem weltlichen,
3. aus drei Pfarrern der Landeskirche.“

Nach diesem Antrag soll also das Dienstgericht nicht bestehen, wie vorgeschlagen ist, aus 9, sondern nur aus 7 Personen.

Abgeordneter **Dr. Muchow** (zur Begründung seines Antrags): § 12 (jetzt § 10) des Gesetzeswurfs sieht vor, daß das Gericht aus 9 Mitgliedern bestehen soll. Damit ginge es um 2 über das hinaus, was das staatliche Disziplinargesetz vorsieht. Dort sind nämlich nur 7 Richter vorgesehen. Ich will nun nicht sagen, daß wir uns unbedingt an die Vorschriften anschließen müßten, die der Staat für seine Verhältnisse gegeben hat. Ich sehe aber doch andererseits auch keinen Grund ein, warum wir bei unserm Dienstgericht eine so wesentlich größere Mitgliederzahl brauchen sollten, als der Staat braucht bei seinen Aburteilungen, wenn es sich um Verfehlungen von Beamten handelt. Trotzdem hätte ich den Abänderungsantrag nicht gestellt, weil es ja schließlich kein Schaden ist, wenn ein Gericht stärker besetzt ist als allgemein üblich, wenn nicht doch eine gewisse Unebenheit hier be-

stände in § 10 zu § 13, den ich deswegen kurz mitberühren muß, obgleich er noch nicht aufgerufen ist. Es ist vorhin bereits von dem Herrn Berichterstatter und auch vom Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats über diesen § 13 gesprochen worden, der in seinem zweiten Satz sagt, daß mit der Führung der Untersuchung und der Vertretung der Anklage eine und dieselbe Person betraut werden soll, nämlich ein Mitglied des Oberkirchenrats. Nun sage ich, es besteht hier eine Unebenheit: Auf der einen Seite vergrößert man die Zahl der Richter und auf der andern Seite räumt man die Sicherungen weg oder verringert sie jedenfalls, die die Strafprozeßordnung bietet. Diese sollte auch hier maßgebend sein, wie aus allen Paragraphen (14, 22 u. a.) hervorgeht, in denen immer wieder darauf verwiesen wird, und wie auch daraus hervorgeht, daß die Ausdrücke, die in der Strafprozeßordnung gebraucht werden, ständig wiederkehren. Ich sage: Auf der einen Seite verringert man die Sicherungen, die im Interesse der Strafrechtspflege und auch im Interesse des Angeeschuldigten gegeben sind, und bestimmt, daß Untersuchungsrichter und Ankläger dieselbe Person sein soll. Nun will ich aber die Erklärung gelten lassen, daß die Vereinigung dieser beiden Tätigkeiten, die an und für sich in zwei verschiedene Hände gelegt gehörten, hier zu einer Schwierigkeit kaum führen könnte. Denn es wird sich tatsächlich im wesentlichen um einfach gelagerte Verhältnisse handeln, meist wird ein strafgerichtliches Verfahren vorausgegangen sein, es werden die vollständigen Strafakten vorliegen, so daß eine besonders ausgedehnte Untersuchung kaum erforderlich werden wird. Aber wenn ich das gelten lasse in der Richtung, daß man den § 13 nicht ändert, dann liegt auch kein Grund vor, den § 10 so zu gestalten, daß das Dienstgericht so groß gewählt wird, wie es hier vorgesehen ist. Ich möchte deswegen den Vorschlag machen, es zu verkleinern auf die Zahl 7, die wir im staatlichen Disziplinargesetz finden.

Ich glaube, man hat die Zahl 9 genommen, weil man dem Stand der Pfarrer ganz besonders entgegenkommen wollte; man wollte offenbar zum

Ausdruck bringen, daß man dieses Dienstgericht so gestalten wolle, daß es zu einem Teil ein Standesgericht sei. Denn wenn man die Ziffern hier zusammenstellt, so ergibt sich, daß im ganzen 5 Mitglieder dem geistlichen Stand angehören gegenüber 4 andern. Das Übergewicht des geistlichen Standes im Dienstgericht wäre also sichergestellt. Das kann man aber auch mit der Zahl 7 erreichen. Ich sehe gar nicht ein, warum es 3 sein müssen, die zum Richteramt befähigt sind. Man kann den Zweck auch erreichen, wenn man in Ziff. 1 statt 3 zum Richteramt Befähigten 2 nimmt und in Ziff. 3 statt 4 Pfarrern der Landeskirche 3. Dann wären es im ganzen 4 Geistliche und 3 Weltliche, es wäre genau das gleiche Verhältnis hergestellt.

Da es eine wichtige Frage nicht ist, ob es so bleibt wie vorgeschlagen, oder nicht, so hätte ich schließlich von der Stellung eines Antrags abgesehen, wenn ich nicht gesehen hätte, daß doch noch so und so viel geändert wird. Man redet auch davon, daß man sparen solle, und so kann man auch hier diesen Grundsatz zur Geltung bringen. Ich bitte daher, diese Ziffern in der von mir vorgeschlagenen Weise zu ändern.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Dölter: In der badischen Beamtengesetzgebung ist vorgesehen, daß der Disziplinarhof aus 9 Mitgliedern besteht einschließlich des Vorsitzenden, und dann ist nur gesagt, daß im Einzelfall der Verhandlung 7 Mitglieder mitwirken. Also die Zahl 9 kommt zum Teil dorthin. Ich kann nicht finden, daß zwingende Gründe für eine Einschränkung der vorgeschlagenen Zahl vorliegen. Aus guten Gründen hat man wegen der Objektivität drei Richter verlangt, und ich glaube, um des Angeeschuldigten willen wäre es zu wünschen, daß diese Zahl bliebe. Dann sollen doch die zwei Mitglieder des Oberkirchenrats bleiben, weniger können es auch wohl kaum sein, ein geistliches und ein weltliches. Da es sich in der Hauptsache um ein Standesgericht handelt, kann die Zahl der Pfarrer auch nicht gut eingeschränkt werden. Ich glaube daher, wir sollten an den Zahlen festhalten. Grundsätzliche Bedenken habe ich übrigens keine, wenn Sie etwa nach dem Antrag

Muchow beschließen wollen. Allein dem Angeeschuldigten kommt eine Befehung, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, in größerem Umfang entgegen.

Was dann die Bemängelung zu § 15 (jetzt § 13) anlangt, so halte ich meine Ausführungen in keiner Weise für widerlegt und halte, indem ich mich ausdrücklich auf meine Erfahrungen als Staatsanwalt berufe, daran fest, daß sehr wohl Führer der Untersuchung und Ankläger eine Person sein kann.

Oberkirchenratspräsident **D. Dr. Hibel**: Ich möchte mich gegen den Antrag Muchow wenden. (Sehr gut!) Es ist sehr wohl überlegt worden, wie viel Vertreter der verschiedenen Stände man in diesem Gericht vereinigen will, und man hat sich schließlich zu dieser Fassung verstanden. Sie entspricht auch ungefähr den Richtlinien, die seinerzeit die Kirchenkonferenz gegeben hat. Wenn aber irgendwo gestrichen wird, kann es keinesfalls geschehen an der Zahl der Pfarrer. Denn unter den Pfarrern erheben sich sogar Stimmen für reine Pfarrerberufsgerichte. Deshalb schien uns eine Mehrheit von Pfarrern durchaus notwendig. Mit dem geistlichen Mitglied des Oberkirchenrats sind es 5. Es muß auch bei den Mitgliedern des Oberkirchenrats bleiben, nämlich einem weltlichen und einem geistlichen. Weniger können Sie von der Behörde, die im allgemeinen den Überblick über die Dinge hat, nicht hineinnehmen. Wenn gespart werden könnte, so wäre es an den richterlichen Beamten. Die Zahl 3 schien uns aber das Richtige, weil wir uns sagten: hier sollen ganz objektive Männer, die in keiner Weise als vorausbefangenen gelten können, mit zum Wort kommen.

Lassen Sie es beim Entwurf! Wir wollen gründlichen Schutz für den Angeeschuldigten. Bislang war der erweiterte Oberkirchenrat das Disziplinargericht, und der bestand aus zwölf Richtern, acht Oberkirchenräten und vier Synodalen. Die Zahl der Richter ist also um drei gemindert.

Hierauf wird über den Antrag Dr. Muchow abgestimmt; der Antrag wird abgelehnt.

Zu § 17 (jetzt § 15) liegt der Antrag des Berichterstatters **Dr. Dölter** vor, zwischen Abs. 1 und 2 als neuen Absatz einzufügen:

„Die Verhandlung und die Beweisaufnahme erfolgt in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung. Jedoch findet kein Erscheinungszwang und keine eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen statt.“

Der Antragsteller hat die Begründung hierzu bereits in seinem Bericht an der betreffenden Stelle gegeben. Ohne Besprechung wird abgestimmt; der Antrag **Dr. Dölter** ist angenommen.

Zu § 26 (jetzt § 24) liegt folgender Antrag **D. Dr. Frommel** vor:

„Nach § 26 (24) ist einzuschalten: „Jedem Geistlichen steht das Recht zu, durch Vermittlung des Dekanats eine dienstgerichtliche Untersuchung gegen sich zu beantragen.““

Abgeordneter Klein (zur Begründung des Antrags): Es ist nicht immer tunlich, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, ein öffentliches Gericht in Anspruch zu nehmen, wobei man, wie er sagt, ja besser fahren würde, weil die Zeugen beeidigt werden. Manche Dinge dienstlicher Art ließen sich aber dort nicht verhandeln, z. B. das Gerücht, der Pfarrer versehe seinen Dienst nicht ordentlich, er verreise zu viel, besuche die Kranken nicht usw.; ferner Angelegenheiten, die Familienehre betreffend. In solchen Fällen ist es unter Umständen ganz untunlich, die Öffentlichkeit zu beschäftigen. Es handelt sich vielmehr darum, Gelegenheit zu geben, daß der Dekan sofort die Sache in die Hand nimmt. In einem bestimmten Fall hat der Geistliche, weil solche Gerüchte gegen ihn im Umlauf waren, den Dekan gebeten, sofort eine Untersuchung einzuleiten. Der Dekan hat dann an die sämtlichen Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung ein Schreiben gerichtet: wer gegen die dienstliche und außerdienstliche Führung des Pfarrers etwas einzuwenden habe, möge dies spätestens binnen 14 Tagen schriftlich beim Dekanat melden. Die Wirkung war glänzend: Kein Mensch hat sich gerührt, und die nebelhaften Verleumdungen sind in nichts zerstoßen durch das tatkräftige Einschreiten der Behörde.

Wir legen den größten Wert darauf, daß in das Gesetz kommt, daß der Geistliche, falls er

Kenntnis erhält, daß irgend welche seine Ehre kränkenden oder sein dienstliches Verhalten beanstandenden Gerüchte im Umlauf sind, das Recht hat, sofort durch den Dekan eine Untersuchung einleiten zu lassen, eben weil die öffentlichen Gerichte sich gerade für dienstliche und die Familienehre betreffende Dinge nicht eignen.

Abgeordneter Keller: Ich möchte den Antrag, der uns eben zu Gehör gebracht wurde, wärmstens unterstützen. Wenn schon die Herren Pfarrer, die ja hier allein in Betracht kommen, den Wunsch haben, daß ihnen die Möglichkeit gegeben wird, bei irgend welchen Gerüchten, die ihre Person betreffen, gegen sich eine dienstgerichtliche Untersuchung zu beantragen, so glaube ich, daß insbesondre die Laien die Pflicht haben, diesen Wunsch zu berücksichtigen. Ich muß auch sagen, daß es mir viel mehr zusagt, wenn derartige Dinge vor einem geistlichen Gerichtshof — so müssen wir ihn doch nennen — verhandelt werden, als vor einem öffentlichen Gericht.

Die Kostenfrage bei einer solchen dienstgerichtlichen Untersuchung können wir heute nicht entscheiden. Ob die Verleumder zur Tragung der Kosten verurteilt werden könnten, das möchte ich bezweifeln. (Berichterstatter Dr. Dölter: Das kann nicht geschehen!) Also wird schließlich die Tragung der Kosten an der Landeskirche hängen bleiben und das ist ein Punkt, der den einen oder andern dazu veranlassen könnte, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Aber wie dem auch sei, ich glaube, wir sollten diesen andern Gesichtspunkt nicht ins Auge fassen, sondern nur den Wunsch der Pfarrer, einen ehrenrührigen Vorwurf wegzubringen, indem sie die Einleitung einer dienstgerichtlichen Untersuchung herbeiführen. Ich befürworte die Annahme des Antrags.

Oberkirchenratspräsident D. Dr. Hibel: Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Keller entspringen einer vornehmen Gesinnung, die Sie alle teilen. Die etwa zu erwartenden Kosten können irgend welchen Einfluß auf die Entschliebung der Kirchenbehörde nicht ausüben. Wenn er uns sagt, die Kirchenbehörde müsse jedenfalls auf jeden An-

trag eingehen, der geeignet sei, die gekränkte Ehre eines Pfarrers wieder herzustellen, so hat er ganz recht. Aber er täuscht sich in dem Umfang unsrer Macht. Uns fehlt die staatliche Zwangsgewalt. Privatpersonen brauchen sich uns als Zeugen nicht zur Verfügung zu stellen. Wir können sie auch nicht beeidigen, können Verleumder auch nicht verurteilen. Wenn wir etwa durch Erhebungen die Unbegründetheit des Gerüchts usw. festgestellt haben und der Überwiesene gibt dem Pfarrer keine Genugtuung, dann müssen wir dem Pfarrer unter Umständen sagen: Gehen Sie mit dem Mann vor das Schöffengericht! Wir werden aber sehr viel eher ein anderes tun: nämlich als vorgesetzte Dienstbehörde des Pfarrers den Strafantrag beim Staatsanwalt stellen auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wegen Beleidigung des Pfarrers. Es kommen aber Fälle vor, daß ehrschnneiderische Umtriebe einem Pfarrer das Leben versauern samt seiner Familie, ohne daß sie gerichtlich faßbar sind. In solchen Fällen kann der Dekan eingreifen, oder der Oberkirchenrat wird seinen Rechtsreferenten mit den nötigen Feststellungen beauftragen. Handelt es sich um Dinge vertraulicherer Art, dann kann damit auch der Prälat betraut werden. Häufig wird Aufklärung und Schlichtung der heilsame Erfolg sein. Diese Mittel stehen aber zu unserer Verfügung und werden gewiß, wo notwendig, gern und sachgemäß angewendet. Aber eine Disziplinaruntersuchung gegen einen Mann einzuleiten, von dessen Unschuld man überzeugt ist, oder den man nicht für hinreichend verdächtig hält, ist eigentlich eine starke Zumutung.

Die Ehre des Pfarrers ist eine Voraussetzung seiner Wirksamkeit, sie zu schützen, ist demgemäß ein allerhöchstes Interesse der Kirche. Wir sind also in Auffassung und Absicht einig mit den Antragstellern, halten aber den vorgeschlagenen Weg nicht für richtig.

Abgeordneter Fißer: Der Antrag Frommel schafft die Schwierigkeiten nicht aus dem Weg, denn diese liegen auf anderem Gebiet. Wir können nämlich durch das Disziplinarverfahren die Ehre eines

Geistlichen nicht unbedingt schützen, weil wir niemand laden und niemand beeidigen können. Da möchte ich auf einen Ausweg hinweisen, den man anderwärts mit Erfolg beschritten hat. Im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Offiziere bestehen die gleichen Schwierigkeiten. Da hat man es so gemacht, daß die Staatsanwaltschaft durch einen Antrag oder eine Anzeige zu einer Untersuchung veranlaßt wurde. In diesem Vorverfahren können nun, ohne daß die Öffentlichkeit irgendwie berührt wird, richterliche Einvernahmen oder Beeidigungen stattfinden. Will man nicht weitergehen, so kann man die Sache fallen lassen. Das Ergebnis des staatsanwaltlichen Verfahrens kann aber nun für das Disziplinarverfahren verwertet werden. Man kann also auf diesem Umweg auch für das Disziplinarverfahren eine sichere Feststellung erreichen. Darnach erscheint der Antrag Frommel nicht unbedingt notwendig.

Abgeordneter Klein: Was gesagt worden ist, hat mich gefreut, weil ich tiefes Verständnis für die unbedingte Notwendigkeit fand, daß der Geistliche durch die Behörde in seiner Ehre geschützt wird. Ich meine, zu viel kann in dieser Beziehung nicht geschehen. Ich bin überzeugt, daß es sehr gut wäre, wenn der Schutz darin bestünde, daß der Geistliche die Möglichkeit hat, eine Disziplinaruntersuchung gegen sich zu beantragen. Durch eine solche Bestimmung kann ja kein Unglück entstehen und die Kosten dürften bei den Gott sei Dank verhältnismäßig seltenen Fällen keine Rolle spielen. Es ist aber doch wichtig, daß der betreffende Pfarrer sagen kann: ich habe nach dem Dienstgesetz eine Untersuchung gegen mich beantragt, und schon der Oberkirchenrat hat ausgesprochen: „Ihre Ehre ist makellos“, sodaß es gar nicht nötig ist, die Sache weiter zu verfolgen.

Wir bitten daher dringend, die Bedenken, die laut geworden sind, zurückzustellen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Dölter (Schlußwort zum Antrag Frommel): Ich habe volles Verständnis für die Gründe des Herrn Abgeordneten Klein. Ich kann mich aber nicht davon überzeugen, daß das von ihm gewollte Verfahren förderlich sein wird. Ich kann aus meiner eigenen Erfahrung als Staatsanwalt und Richter bestätigen, daß wir das so machen, wie Exzellenz Uibel und Kollege Fißer vortragen, und daß wir entgegenkommen in jeder Weise, um Feststellungen zu treffen, die nichtöffentlich sind. Der Betreffende wird vom Staatsanwalt vorgeladen ohne Zeugen. Da kann festgestellt werden, worauf es ankommt. Ist der Fall wichtig genug, dann wird nunmehr die Öffentlichkeit damit beschäftigt oder es werden die Leute vorgeladen, um die Ehre des Pfarrers durch eine Erklärung herzustellen. Ich glaube also, die vorgeschlagene Bestimmung ist nicht nur nicht notwendig, sondern auch rechtlich bedenklich.

Wenn Sie den Antrag annähmen, dann wäre die Kostenfrage einfach nach § 21 (jetzt § 19) Abs. 2 zu entscheiden. Also wenn das Verfahren wirklich käme und es hieße: der Mann ist vollkommen gereinigt, — dann müßte die Landeskirche die Kosten tragen; denn an einen Dritten kann sie sich natürlich nicht halten.

Ich bitte aber, den Antrag nicht anzunehmen.

In der hierauf vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag Frommel mit 34 gegen 32 Stimmen angenommen.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzentwurfs werden ohne Besprechung gemäß Antrag des Ausschusses angenommen. Die Gesamt Abstimmung bleibt noch ausgesetzt.

Um 12 Uhr 45 Min. schließt der Präsident die Sitzung. Abgeordneter Kattermann spricht das Schlußgebet.